

F. 12. 43.

Wd
3153



F. K. 43.

III, 281.



Extrahirter Acten-
mäßiger
Ursprung und Fortsetzung
derer/
zwischen dem

**Hoch-Fürstl.
Sächs-Sachß-Coburg/er.**

und der

Stadt Nürnberg/

wegen
der reciprocirlichen

Wachsteuer = Freyheit/

vermittelst hinc indè gewechselter Schreiben/
vorgegangener

COMPACTATEN.



Coburg/druckts der Fürstl. Sächs. Buchdrucker Joh. Nic. Mönch.



gofol

Erklärung und Beschreibung
des
inhalts

von
Herrn Dr. h. c. h.
Johann Friedrich
Schubert

Leipzig
Verlag

Druck
des
Verlags
COMPACTEN



Copyright reserved by the
Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt



(1.)
ACTVS I.
Der von Nürnberg gesuchte Anfang dieses
Pacti mutui.

1612.

Johann Heybach betref.

Nürnberg.

§. 1.

Anno 1612. den 29.
Jul. hat der Magi-
strat zu Nürnberg in
literis, des damals
zu Coburg regierenden Herrn
Herzogs Joh. Casimirs Fürstl.
Gnaden / umb *reciprocirliche*
Einführung der Nachsteuer-
Freiheit folgender gestalt am
ersten unterth. gebetten:

P.P. E. S. G. wollen gnädig
unbeschwert seyn / aus hiebey ge-
schlossener Uns von Unserer
Stadt und Academie zu Altdorff
bestellten Cantorn, Johann Hey-
bachen / übergebenen Supplicati-
on ferneres Inhalts gnädig zu-
vernehmen / daß er die darinnen
gebettene *intercessionales* darumb
bey Uns gesucht / daß vermittelst
deren / bey E. S. G. wir unter-
thänig mögten bitten / die von
seinem Patrimonio, zu Hönbach
in E. S. G. Ambt und Schöbe-
rey Neustadt an der Hand / gefor-
derte und begehrte Nachsteuer
ihm gnädig nachzulassen und zu-
schencken. Dieweilen dann sei-
ne Väterliche Verlassenschaft
an ihm selbst gering / und an-
fänglich nur 300. fl. angetroffen /
er auch dieselben zu Fortsetz- und
Continuirung seiner Studien /
aus Mangel anderer Subsidien
und Scipendii, biß auf einen sehr
geringen

Coburg.

§. 2.

Auf diese unterth. Bits
te und obligation zu
gleichem *reciprocati-*
on, haben gegen über
bemeldten Hn. Herzogs Fürstl.
Gnaden / den 3. Aug. eiusd. an.
solches Nürnbergische Anerbie-
then / durch dero Regierung *ac-*
ceptiren / und dahin antworten
lassen:

P.P. Dem Durchläuchtigen R.
U. G. S. und Herrn ist in Un-
terthänigkeit vorgetragen wor-
den / welcher gestalt ihr euerer
Stadt und Academien zu Alt-
dorff Cantorn, Johann Heyba-
chen / daß ihm die von seinem Pa-
trimonio, zu Hönbach / in dem
Fürstl. Ambt Neustadt geforder-
te Nachsteuer gnädig erlassen wer-
den mögte / vorbittelich verschie-
ben. Ob nun wol nicht ohn /
daß an solchen Orth hiebevorn /
sonderlich wenn die Erbschaft
von dannen in eine Stadt oder
Dorff / da die Nachsteuer her-
bracht / verwendet / solche begeh-
ret und eingenommen worden ;
„ dieweil ihr euch aber mit eu-
„ erer Benachtbarten vergli-
„ chen / daß hinführo in jeko an-
„ gezogenem Fall / von denen so
„ unter euch und denselben ges-
„ setzen / eingang freyer Abzug
A 2 ohne

Nürnberg.

(2.)

Coburg.

ringen Rest von 60. fl. ungefährlich
 notwendig an- und aufwenden
 müssen/ solche Nachsteuer auch
 denen abziehenden Unterthanen
 bey diesen/ ohne das schweren und
 theuren Läuften über die maßen
 beschwer- und fast unerträglich
 fället / derowegen
 „ Wir dann auch mit erghlichen
 „ benachbarten Herrschafften
 „ Uns dahin nachbarlichen
 „ verglichen haben/ daß von keiner
 „ *reciproce*, solche von denen
 „ abziehenden soll erfordert
 „ und genommen / sondern ihnen
 „ ein freyer Abzug verstatet
 „ werden. So haben wir desto
 „ weniger unterlassen wollen/
 „ ihme Supplicanten die gesuchte
 „ *intercessio* mitzutheilen.

Es ist solchemnach an E. F. G. hiemit
 Unser unterthänige Bitt / die wollen
 gnädig geruhen / ihme der Nachsteuer
 (welche ohne das nicht viel antreffen /
 ihme aber zu Anstellung seiner
 Haushaltung wol zustatten kommen
 und zuversichtlich sein Lebenlang
 helfen wird /) aus Gnaden zuerlassen
 und zu schencken / hergegen er
 Gott den reichen Belohner aller
 Wohlthaten / umb E. F. G. glücklichen
 Wohl- und Zustand inbrünstig
 zubitten / erbietig ist :
 „ So seyn es umb dieselben auch
 „ wir / in dergleichen und andern
 „ dern / nach Vermögen / unterthänig
 „ zubeschulden geflißen. &c.

S. 3.

Wie denn auch die Hochfürstl.
 Regierung *nomine Serenissimi*, zu
 Bezeugung der Gleichförmigkeit /
 bey diesen und andern *emigranten* /
 an den Schöpfer zu Neustadt /
 sub dato 3. Aug. 1612. diesen
 Befehl hat ergehen lassen:

P. P. Bey dem Durchlauchtigen
 Hochgebohrnen Fürsten und Herrn/
 Herrn Johann Casimir / Herzogen
 zu Sachsen / Jülich / Cleve und
 Berg &c. Unserm Gnädigen Fürsten
 und Herrn / hat der Rath zu
 Nürnberg Ihrer Stadt und
 Academien Altdorff Cantorem /
 Johann Heybachen vorbittlich
 verschrieben / daß Er mit der
 Nachsteuer von seinem
 Patrimonio, zu Hönbach
 gnädig verschonet bleiben
 möchte / auch darbey
 „ angedeutet / daß Sie
 „ dergleichen Abschiedgeld /
 „ hinfüro auch nicht zu
 „ nehmen gemeinet wären /
 „ und sich mit Ihren
 „ Benachbarten

(3.)

„ Barten insonderheit dahin verglichen; Inmassen aus beyverwahrter
Copia, so du im Ambt gebührlich zu registriren wissen würdest / mit meh-
rern zu vernehmen. Wann dann Hochgedachte Ihr. Fürstl. Gn. diesem
ihrem gethanem Suchen stadt geben / und bemelten Heybachen der ge-
forderten Nachsteuer zuerlassen gnädig befohlen / in sonderbarer
Erwegung / damit an einem sowohl / als dem andern eine Gleich-
förmigkeit gehalten werde; als thun Wir dir solches zu Nachrich-
tung zu wissen machen / dich darnach habend zuachten. Daran ge-
schihet unsere Meinung / und wir sind dir mit günstigen Willen
wohl gewogen. Datum Coburg den 3. Aug. an. 1612.

Hochgedachts unsers gnädigen Fürsten und Herrn
verordnete Canklar und Rätthe daselbsten.

Volckmar Scherer D. C.

ACTVS II.

Nürnbergisch: *Attestat über vorgehendes unlimitirtes
Pactum bilaterale,*
oder

Erste Nürnbergische Schriftliche Confirmation.
1656.

Joh. Matthias Wehner / zu Heldburg betreffend.

§. 1.

Wie es bey vorstehendem Vergleich biß dorthin ohne Klage
Utrique geblieben: So haben auch die Nürnberg: zum
Unburger Ambt bestellte *Deputirte* / dieses zu Hilperhaussen / in O-
originali asseruiren des *Attestatum* ertheilet / u. die erlangte Erbschafft
ohne Abfahrt Geld / *passiren* lassen:

Demnach bey Frauen Hieronimi, Teklin seel. Joh. Matthias Weh-
ner / zu Heldburg ein gleicher Erbe gewesen / und von solcher seiner
„ Erbgebühren die Nachsteuer bezahlen sollen; Diemweilen aber zwis-
„ schen Sachsen-Coburg / und der Stadt Nürnberg / auf begeben-
„ den Fall / *reciprocè* keine Nachsteuer abgestattet wird; Als bezeugen
wir Endes benannte / von E. Wohl Edlen Rath zur Nachsteuer *Deputir-*
te solches hiermit / unter unserer eigenhändigen Unterschrift. So ge-
schehen in Nürnberg den 25. Oct. Anno 1656.

Christoph Jacob Muffel.
Tobias Zucher.

B

Actus

§. 1.
 Nachdem diese Rußwurm bey Hochfürstl. Sächs. Vormundschaftlichen Regierung / unter Vorstellung dieses *Pacti mutui*, umb eine Vorschrift unterthänig gebetten / ist ihme den 28. Maii. 1670. folgender Gestalt willfahret worden.

P. P. Wann denn erinnernlich / was zwischen dem Fürstenthumb Coburg / und der Stadt Nürnberg deßfalls / vor ein Vergleich getroffen / daß kein theil dem andern Abschieds Geld / oder Nachsteuer anzufordern : Also zweiffeln wir nicht / es werde mit ihme auch also gehalten / und also dieser unser Intercession fruchtbarlich genosß verordnet werden.

steuer exigirt / und würcklich entrichtet worden. Gleichermassen wissen wir Uns nicht zuerinnern / daß wegen Erlas- und Aufhebung der Nachsteuer beederseits jemahls ein ordentlicher Vergleich auffgerichtet / und zum Stand gebracht worden wäre. Derowegen Wir auch obgedachten Rußwurmb der angeforderten Nachsteuer / zumahln Uns sonst ebenfalls solches / bey andern Benachbarten zu nicht geringen Präjudiz leichtlich gerethen könnte / nicht zuerlassen wissen.

§. 3.

Als nun ferner in dieser Abzugstaffaire verschiedene Schreiben *hinc inde* getwechselt worden / und unter solchen / besonders den 8. Aug. 1671. von dieser Seiten / das oben *Actu II.* §. un befindliche *Attestat allegiret* worden / so hat die Stadt Nürnberg sich endlich begriffen / und *sub dato* 16. Dec. 1671. also declariret :

P. P. Ob

§. 2.
 Auf welche Vorstellung zwar anfänglich Nürnberg keine *Reflexion* gemacht / sondern in dem Antwort: Schreiben de. 24. Sept. 1670. sich bald auf ein Gnaden: Werck bezogen / bald vorgewendet / daß kein ordentlicher Vergleich / wegen der Nachsteuer: Freyheit / aufgerichtet und zum Stand gebracht worden seye :

P. P. Lassen wir in Antwort unverhalten / daß zwar von dem Hochlöbl. Herzogthumb Coburg aus Gnaden / die Unsere / wie auch von Uns / jene Angehörige / aus gutem Willen / jezuzeiten in begebenden Fällen / mit denen Abzugs: Geldern / oder mit der Nachsteuer mögen verschonet geblieben seyn. Hingegen aber ist bißweilen das Widerspiehl observirt / gestalt dann auch vor nicht gar langen Jahren her / in einem und andern fall / die Nach-

P.P. Ob wir nun wohl wegen solcher Nachsteuer / von keinem förmlichen Vertrags-Recess etwas wissen ; Nachdeme wir uns aber deßen / so in an. 1612. an des Herrn Herzogs Johann Casimir Fürstl. Gnaden Hochlöbl. Andenckens geschrieben / und damals beederselts beliebet worden ist / gutermassen erinnern / die Herren sich auch dahin erbiethen / daß / uf Begebenheit hinfüro *reciprocirliche* Gleichheit gehalten werden solle ; Als lassen wir / zu Bezeugung gegē dero Gnädigsten Fürsten Unserer unterth. Beflißigkeit / es am Ende auch dahin gestellet verbleiben / daß hinfüro / zwischen des Fürstenthumbs Coburg / und hiesiger Stadt Angehörigen / die Nachsteuer nicht erfordert / auch damit in gegenwärtigem Fall des Rußwurms / hinwieder ein Anfang gemacht werden solle ; nicht zweiffelnde / es werden die Herren Ihrem Erbiethen nach / die Anstalt machen / daß gegen diejenige / welche aus dem Fürstenthumb Coburg inskünfftige sich in hiesige Stadt / oder dero Gebieth begeben möchten / dergleichen Nachsteuer auch nicht erfordert werden möge ꝛ.

§. 4.

Damit also des Hochfürstl.

Hauß Sachß. Coburg dieser *reciprocirlichen* Gleichheit ein aufrichtiges Vergnügen thun mögte / hat selbiges an nachfolgende Coburg: Aempter und Städte / als :

Coburg / Rodach / Neustadt / Sonnenberg / Sonnenfeld / Hilbshausen / Kömbild / und Schalckau / sub dato 10. Jan. 1672. diesen *expresen* Befehl ertheilen lassen :

P.P. Demnach zwischen weiland dem Durchlauchtigsten Hochgebornen Fürsten und Herrn / Herrn Joh. Casimirn / Herzogen zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg ꝛ. Christmilden Andenckens / und dem Magistrat zu Nürnberg / an. 1612. beliebet worden / daß zwischen denen Coburg: und Nürnberg: Unterthanen / wegen Nachlassung der Abzug-Gelder und Nachsteuer / *reciprocirliche* Gleichheit gehalten werden soll ; besagter Magistrat auch / in einem / sub dato Nürnberg den 16. Dec. erstverwichenen Jahrs / an hiesige Chur- und Fürstl. Sächß: Vormundschaftliche Regierung abgelassenen Schreiben sich nochmalen hierzu erkläret. Als begehren / im Nahmen der Chur- und Fürstl. Sächß: Vormundschaft wir hiermit ; Ihr wollet solches nicht allein zu künfftiger Nachricht / behörig registriren lassen / sondern auch uf begebende Fälle / es also halten / daß hinfüro zwischen des Fürstenthumbs Coburg / und der Stadt Nürnberg Angehörigen / die Nachsteuer nicht erfordert werde. Daran geschicht

(6.)

Schikt unsere Meinung / und wir sind Euch freundlich zudienen geneigt. Datum Coburg am 10. Jan. 1672.

Chur: und Fürstl. Sächß. in Vormundschaft verordnete
Sanklar und Räte daselbst.

A. Carpov. D. C.

welches also

Die andere Nürnbergische Confirmation und Renovation
in ipso contradictorio ist.

ACTVS IV.

Zweyte Nürnbergische Contravention und Tergiversation.

1688.

Barthol. Friedrich Riedens Eheliebste betreffend.

§. 1.

Dieses Riedens genommener Eheliebsten / einer gebornen
Richterin / und Nürnbergischen Bürgers Tochter / wegen der Ab-
fahrt / allerhand *Difficultäten* gemacht werden wollen / und deswe-
gen ein einziges Hochfürstl. Schreiben nacher Nürnberg abge-
lassen worden / hat selbige Stadt alsofort *bonam fidem agnosciret* /
und ohne weiteres Schriftwechsell / dieselbe ohne den geringsten
Abzug Endgeld / *passiren lassen*.

hat also hiermit

Nürnberg die alte *Observanz* zum dritten mahl
ipso facto renoviret

ACTVS V.

Dritte Nürnberg: Contravention und Tergiversation,

oder

Einseitige / und *ex hac parte Serenissima* nicht angenommene
Aufkündigung dieses *Pacti*,

1692.

Nürnberg.

§. 1.

Ib sich zwar in vorgehendem
Schreibē Act. III. §. 3. die Stadt
Nürnberg verbindlich gemacht
hat / daß hinführo zwischen des
Fürstenthumbs Coburg / und der
Stadt Nürnberg Angehörigē die
Nachsteuer nicht erfordert / auch
damit

Coburg.

§. 2.

Worauf gleich den 20. Dec. d.
an. diese gnädigste Abschlägliche
Antwort erfolget:

Wir haben zwar zu Unsern Han-
den empfangen und verlesen /
was Ihr / sub dato des 8. decur-
rentis, wegen vermeinter Auf-
hebung der zwischen Unsern
Hoch-

Nürnberg.

damit im dortige Fall/hinwieder ein Anfang gemacht werden solle: So hat jedoch dieselbe den 8. Dec. 1692. ganz unvermuthet an Herrn Herzog Albrechts zu Sachß. Coburg Hochfürstl. Durchl. folgendes Zumuthen vermeintlich ergehen lassen:

P.P. Euer Hochfürstl. Durchl. geruhen Gnädigst sich hiemit erinnern zu lassen; welchergestalt zwischen dem in Gott ruhenden Durchleuchtigsten Fürsten und Hrn/Hrn Joh. Casimir/Herzog zu Sachsen-Coburg ꝛ. an Einem/und dann Unseren Vorfahren im Regiment / am andern Theil / in Anno 1612. durch gewechselte Correspondenz-Schreiben / auff einen Vergleich / (der aber doch in keinen formblichen Reces gebracht) angetragen worden / daß die aus dero Landen und Gebieth/in alldiesige Stadt / Aempter und Dörffer sich häußlich niederlassende Unterthanen/ und reciproce die alldiesige in Hochgedacht Euer Hochfürstl. Durchl. Land abziehende Burger und Unterthanen der Nachsteuer (gleichwie es damahls mit andern an alldiesiges Gebieth gränzender Benachbarten Fürsten des Reichs Unterthanen/auf beiderseits Einwilligung/ist gehalten worden/) befreyet seyn mögten. Maßen dann auch deme zwar / bey einem und andern/ doch nicht allen ereigneten Fällen dermaßen / von selbiger Zeit

(7.)

Coburg.

Hochseel. abgelebten Herrn Regierungs-Vorfahren und der Stadt Nürnberg von alten Zeiten her getroffenen *Mutuellen* Veranlassungen/ und *reciproce* gegeneinander beybehaltenen *Observanz* in Erlasung der so genannten Nachsteuer- und Abzugs-Gelder der aus einem Land in das andere emigrirenden Personen / Anfrags-Weise / an Uns gelangen lassen wollen. Gleichwie Wir aber annoch nicht vermuthen/daß Ihr sothane Eure angetragene Intention zu beharren/oder die von Unsern beyderseitigen Hoch-und Wohlloblichen Vorfahren veranlaßte und placitirte *Compactaten* also schlechter Dings / zu *revociren* / sondern vielmehr denen Unterthanen allerseits zum besten / zu continuiren gesonnen seyn werden; Also seind auch wir unsers Ortes deme nichts derogiren / oder gegen die Eurige zu dessen Abbruch/verhängen zulassen gemeinet / in Ansehung / zumahlen daß doch zu denen / bey jetziger schwerer Zeit und fürwährenden Reichs-Anlagen / bestreitenden Ausgaben ein so geringes emolument, ein weniges fürträget / einfolglich auf dergleichen Abzug unganz ungewisse Gefälle gar geringe Reflexion zumachē stehet / hingegen die *Libertät* und Nutzen der Unterthanen / zu beeden Seiten dadurch umb ein merckliches befördert wird. So wir Euch zu Unserer gnädigsten Wolmeinung in Antwort hiermit nicht bergen möchten. ꝛ.

G

an/

an / ist nachgelebt worden / daß / wo entweder die Abziehende / oder auch die bereits angefehene Untertanen / durch *respectivè* Gnädigste und Obrigkeitliche Fürschriften / oder in andere wege / daß Sie einem oder dem andern Theil / der Steuer halber / unterwürfig / bescheinet haben / ihnen ihre transportirende bona, ohne einig Abzug-Geldt oder sogenannte Nachsteuer / passirt, von einem und andern aber solche dennoch erhebt worden. Nachdem aber / durch Veränderung der Zeiten und Läuften / es dahin gekommen / daß die Benachbarte Fürsten und Herrn solche recipirliche Nachsteuer-Freyheit / nicht mehr Verlanget / und daher von den Ihrigen / so sich unter Unsere Jurisdiction begeben / die gewöhnliche Nachsteuer der 10. pro Cento widerumb eingefordert / und daß auch Wir dergleichen mit den Unsrigen thun mögten / durch Correspondenz-Schreiben / verwiligt / und bey ansehigen unerschwinglichen Reichs-Anlagen / Uns die unumbgängliche Noth zwinget / solche von Unsern Vorfahren Veranlaßte und von Höchstgedachtem Herzog Johann Casimir / Gnädigst placirte / jedoch / wie obberührt / vermittelst eines sonst gewöhnlichen Recesses / nicht zustand gekommene *Compactata* widerumb zu *revociren* ; Als werden Euer Hochfürstl. Durchl. hiermit Gehorsamst ersuchet und gebethen / zu solcher Revocation de- ro Gnädigsten Consens dahin zuertheilen / daß alle diejenige dero Untertanen und Angehörige / so / nach Verflißung des 1. Januarii des bevorstehenden 1693. Jahrs / in dero Fürstenthumb sich niederlassen werden / oder bereits häußlich niedergelassen haben / mit ihren transportandis weiter nicht / noch auch die Unsrige / nach Ausgang dieses termins, solcher Freyheit zugehören haben / sondern die hergebrachte Nachsteuer der 10. pro Cento, jedweder Herrschafft / aus dero Gebieth Sie ziehen werden / oder abgezogen / recipirlich zureichen schuldig seyn sollen. An dessen Gnädigster Willfahung Wir umb soviel desto weniger zweifeln / alldieweiln dieser Modus nicht allein Uns / sondern auch zuförderst Eu. Hochfürstl. Durchl. Selbst / zu übertragung der kundbaren Reichs-Onerum, ersprißlich fallen mögte. &c.

§. 3.

Hierauf hat Nürnberg *de dato* 10. Martii 1693. folgender gestalt *repliciret* :

P.P. Aus Euer Hochfürstl. Durchl. in Puncto der vorhabenden Nachsteuer-Freyheit Aufhebung / an uns / sub dato 20. Dec. des

§. 4.

Hingegen hat *Serenissimus Saxo-Coburgensis* diesem ungegründeten einseitigen Unternehmen / den 10. April. d. a. *duplicando* in sequentibus begegnet :

P.P. Welcher gestalt gegen uns / in puncto der herkömmlichen recipirlichen Nachsteuer-Freyheit. / Ihr eure ohnlängsten ange-
getra-

Nürnberg.

(9.)

Coburg.

des abgewichenen 1692. Jahrs
 Gnädigst erstatteren Erklärung/
 haben wir ablesende mit mehrern
 vernommen / daß dieselbe den frey-
 en recipirlichen Abzug der hinc
 indè Emigrirenden Untertthanen
 und Burgere darumben ferner
 continuiren zulasse / intentioniret
 seyen / weilen das aus denen Nach-
 steuren erfolgende emolumentum
 eine ungewisse Sache seye / und
 zu Bestreitung der Kriegs- Oe-
 rum wenig abwerffen könne.
 Worauf E. Hochfürstl. Durchl.
 wir in Wieder-Antwort Unter-
 thänigst nicht verhalten können/
 daß wir zwar dahin gestellet seyn
 lasse / was E. Hochfürstl. Durchl.
 in dero Landen / für einen Mo-
 dum collectandi hergebracht ha-
 ben; ob nehmlich nur die liegen-
 de Güther allein / oder aber der
 Untertthanen an andern guten
 Mitteln und Renthen bestehen-
 de Bona versteuret werden: Auf
 welchen ersten Fall dieselbe frey-
 lich wenig Nutzen oder Schaden
 dardurch empfinden / ob dero An-
 gehörige / mit oder ohne Nachsteuer
 abziehen. Allein / nachdeme bey
 alhiefiger Stadt / von Uralten
 Zeiten / üblich und herkommens
 gewesen / u. noch ist / daß die Bur-
 ger und Inwohner ihre Ren-
 then sowol / als die liegende Güthere
 (welche im Ende nicht können mit
 hinweg getragen werden) versteuren /
 oder wie man hier zureden
 pfleget / verlosungen müssen: So
 ergiebt es sich ja von selbst / daß /
 wann ein großes Vermögen durch
 Emigration von hier an einen der
 Nachsteuer halber (als welche / in
 Compensationem des lucri cessantis,
 der Reichs üblichen Gewohnheit
 nach / gereicht wird /) befreuten
 Ort / aus der alhiefigen Losung
 und Steuer gezogen wird / das
 alhiefige ararium dardurch sehr
 empfindlich leyde / und / wo es
 oft geschehe / zu beytra-
 gung der Reichs-Anlagen und
 übermäßigen Kriegs-Beschwerden
 allerdings untüchtig gemacht
 würde; Dahero dann wir / Ambrs
 und Pflichten halber / uns verbun-
 den befinden / die Aufkündigung

getragene Intention / zu anmaß-
 licher Wieder-Aufhebung der
 zwischen Unseren hochseel. Herrn
 Regierungs-Vorfahren und der
 Stadt Nürnberg / der hinc indè e-
 migrirenden halben / vor langer
 Zeit beliebten und in steter ob-
 servanz gebliebenes Compacta-
 ten / zu beharren vermeinet / ha-
 ben wir aus dem deshalben an
 Uns in Wieder-Antwort / sub dato
 des 10. passato abgelassenen Schrei-
 ben seines mehrern Inhalts ver-
 nommen. Nachdeme wir aber an-
 noch nicht befinden / wie ein oder
 der andere Theil / ohne beydersei-
 tige Bewilligung / von der ein-
 mahl wohlbedächtig / obgleich
 nicht durch Solenniter aufgerich-
 tete Reccesse / jedoch vermittelst
 verschiedentlich wiederholter / in
 Unserm Archivo befindlicher au-
 tentischer Schrifften getroffen-
 und in Rechten verbindlichen Ei-
 fekt nach sich ziehenden Conventi-
 onen abweichen könne; znmah-
 len es auch außer dem / eine Sa-
 che / die ohne unsers Gesambten
 Fürstl. Hauses besorgenden
 Nachtheil nicht zu ändern stehet:
 Als lassen Wir es umb so mehr
 lediglich dabey bewenden / und
 wollen dergleichen Uns auch von
 Euch nicht weniger versehen. W.
 der

der von unsern Vorfahren im Regiment / zu Anfang dieses Seculi, nur per Literas angetragenen / u. hierauf von Euer. Hochfürstl. Durchl. Christmildesten Regierungs - Vorfahren acceptirten / jedoch aber nicht jederzeit in Observanz gewesenenen Erbietthen und Gegen-Erbietthen keinesweges aber solenniter errichteten Compactaten also und dergestalt zubeharren / daß diejenige / welche von nun an / von hier emigriren / und sich unter Euer Hochfürstl. Durchl. Gebietth häußlich niederlassen werden / oder auch die albereit angesessene / wegen der ihnen zufallenden Erbschafften und dergleichen / sich keiner Nachsteuer - Freyheit werden zugestrotzen haben; Dahingegē auch Eu. Hochfürstl. Durchl. wir in dergleichen Angelegenheiten mit Fürschriften für die unßrige nicht beschwehren / sondern dem Juri talionis uns und die unßrige gar gerne unterwerffen wollen. R.

§. 5.

Damit aber der Nürnberg: Unßfug zu solcher einseitiger Aufkündigung sich klar zeigen möchte / ist den 10. Jan. 1694. nachfolgendes *Consilium juris ad Acta* kommen:

„ Ob das / was zwischen Coburg und Nürnberg der *reciprocir-*
 „ lichen Nachsteuer-Befreyung wegen / verabhandelt und verglich-
 „ chen worden / einseitig *et invitā alterā parte, revociret* und auf-
 „ gehoben werden könne?

Auf jetzt proponirte Quæstion scheine prima fronte nicht unbillich affirmative zuantworten / und aus nachgesetzten Motiven der Stadt Nürnberg die Revocation der ehemals beliebten Nachsteuer-Befreyung zuverstatten: weiln (1.) das / was derentwegen in an. 1612. dem Herzog Joh. Casimir zu Coburg / von der Stadt Nürnberg in einem Vorbitt-Schreiben angetragen worden / damahlen eben so wenig zu stand gekommen / als wenig (2.) dieses / was in an. 1672. die Fürstl. Regierung zu Coburg / der Stadt Nürnberg wegen reciprocirlicher Nachsteuer-Befreyung anderweit angeboten / u. diese einweils acceptiret / durch einen formblichen Vertrags-Recels solennisiret und confirmiret worden. Cum autem in iure sint paria, actum nullum esse, vel imperfectum,

I. 21. §. 1. C. de testament.

& imperfectus nullam inducat obligationem.

So seyen daher diese Tractaten von keiner solchen Verbindlichkeit und Kräfte / daß sie nicht wiederrufen werden könnten. Indeme auch (3.) die Stadt Coburg / durch Einfangung der Nachsteuer von der Burckmänn: Wittib Guthern hieselbsten den Anfang zu Aufhebung dieser Abschöß-Freyheit gemacht / so habe sich eō ipso deren / als eines / dessen Inwohnern acquirirten Privilegii verlustigt gemacht / und dadurch der
 Stadt

(11.)

Stadt Nürnberg / ein gleiches Jure talionis vorzunehmen die Thür ge-
öffnet. Privilegió autem privari debeat, qui contrario actu utitur,
quandocunque quis contravenerit, videatur ei renunciare & consequen-
ter illud amittere, tradente post multos alios

Barbosa in Axiom. P. II. c. 83. th. 9.

Vorzu noch (4.) komme / daß / indeme verschiedene große Vermögen
durch emigrirende von Nürnberg / an solche der Nachsteuer halben be-
freyete Deyrter / aus der daselbstigen Losung und Steuer gezogen wer-
den / das Nürnberg: ærarium, dessen Principaleste Einkünffte in diesem
bestehen / empfindlich leide / und wo es also noch öfters / wie biß an-
hero / geschehen solte / zu Beytragung der Reichs-Anlagen und dermah-
ligen übermäßigen Kriegs-Beschwerden / allerdings untüchtig ge-
machtet würde. Dahero solche allein privatis zustatten kommende /
dem Interesse Reipublicæ & Imperii aber so schädliche Befreyung billich
aufgehoben werden möge. Publicum enim bonum anteponendum
privato,

Nov. 39. c. i. pr.

Welches Interesse publicum von solchen Kräfften / daß auch eine Obrig-
keit die Jura privatorum quaesita aufzuheben und zu revociren wohl be-
fugt / pro ut hoc

Casp. Ziegler in Tr. de Jure Maj. L. I. c. 4. §. 18. latius deducit ac
præjudicio confirmat.

Daß endlich und (5.) dieses / was etwan der reciprocirlichen Erlasung
des Abschosses wegen / beyderseits tractiret worden / nicht zu stand noch
in Observanz gekommen / weilen / wie in oballegirten Nürnberg: Schrei-
ben sub lic. H. erwühnet werde / nur in einem u. andern / doch nicht in allen
ereigneten Fällen solches beobachtet / und von theils emigrantibus kein
Abzug-Geld / von theils aber solches gleichwohl binnen der Zeit / er-
hoben worden.

Ohnattendret nun dieser und andererer Pro Senatu Norico etwann mili-
tirender Rationum, welche nachgehends ihre Abfertigung bekommen
sollen / leuchte demjenigen / so in die zwischen Coburg und Nürnberg
der Nachsteuer-Befreyung wegen / gewechselte Schrifften nur einen
Blick thue / sogleich in die Augen / daß dasjenige / was in solchen diß-
falls pacisciret / beliebt / verabredet und renouando confirmiret wor-
den / auf keinerley weiß also einseitig & invitâ alterâ parte revociret und
aufgeschrieben werden könne. Und zwar diesen Pactis etwas näher
zukommen / so sene hieran einiger Defectus weder ex parte Personarum
paciscentium, angesehen Ihro Hochfürstl. Durchl. und die Stadt
Nürnberg / als beyde freye unmittelbahre Reichs-Stände über solcher-
ley ihre Jura lediglich / ohne einiges Ein- und Wiederreden zu disponiren
haben / noch weniger (2.) ex parte rei vel juris, super quo pactum, auß-
sündig zumachen / allermassen solches Jus Detractus, wie die Jetti fast ein-
hellig davor halten / ohnedem iniquum, odiosum & rigorosum,

D

Rauchb.

Rauchb. Q. 17. n. 26. & seq. Schult. ad. Mod. Pistor. Q. 124. n. 122.
sub fin. P. II. Berlich. Concl. 51. n. 16.

Und dahero mit desto beßern Zug und Erleichterung der armen Unterthanen von der Obriegkeit abgeschaffet werden möge. Daß aber (3.) ein ordentliches Pactum reciprocum, de concedenda subditis libera emigratione à Jure Detractionis, zwischen Coburg und Nürnberg in Schriften verabredet und geschlossen worden / ergiebet sich aus obig = angezogenen Schreiben lit. A. und B. klärlich / darinnen diese Stadt umib Befreyung ihres Cantoris zu Altdorff von der / in dem Coburg: Umbr Neustadt ihme angeforderten Nachsteuer / bey dem damahligen Fürsten angesuchet / und hingegen es in dergleichen Fällen / auch also zu halten / sich anerklaret / Hochgedachter Herzog auch solches Anerbieten schriftlich acceptiret / und zwar expressâ hac conditione, wie Ihre Fürstl. Gnaden des gnäd. Vertrauens und Zuversicht / daß es nicht anders mit denenjenigen Persohnen / so in Ihre Gn. Land sich begeben mögten / gehalten werden solle / ob angeregter Persohn das ihrige ohne Abzug / aus dem Land passiren lassen / eingegangen. Und obwohlen (4.) der Magistrat zu Nürnberg in an. 1670. dem Rußwurm alhier wegen seines Weibes Verlaßenschaft zu Nürnberg / einigen Abschloß anzufordern / und dadurch diesen Compactaten ein Loch zumachen / sich unterwunden / so habe es doch ihme hierinnen / auf das von damahliger Fürstl. Vormandschafts = Regierung zu Coburg / ernstliche Darwidsetzen und inhaßion offtbesagten Vertrags / soweit gefehlet / daß selbiger vielmehr dahin gebracht worden / dieses Pactum in einem anhero abgelassenem Schreiben mit lit. E. bezeichnet / durch die ausgedruckte Worte :

„ Wir lassen es am Ende dahin gestellt seyn / daß hinfüro zwischen
„ des Fürstenthumbs Coburg / und hiesiger Stadt Angehörigen die
„ Nachsteuer nicht erfordert / auch damit in gegenwärtigem Fall
„ des Rußwurms / hinwieder ein Anfang gemachet werden solle /
zuerneuren und zubestättigen. Ad hoc accedit (5.) daß der Magistrat

zu Nürnberg dieser getroffener Compactaten selbstem niemahlen abredig seyn können nach wollen ; allermassen deßen zur Nachsteuer Deputirte im Jahr 1656. besage lit. D. hisce formalibus attestiret :

„ daß zwischen S. Coburg und Nürnberg / solche Verträge vorhanden /
„ den / daß auf begebende Fälle / reciproce keine Nachsteuer abge-
„ stattet werde.

Ingleichen in ob = alligirten der Stadt Nürnberg Schreiben / vom 6. Dec. 1671. sub lit. E. expresse gestanden werde :

„ daß 1612. bernstwegen an Herzog Joh. Casimir geschrieben u.
„ NB. solches beyderseits beliebt worden.

Und anderwerths in einem / den 8. Dec. 1692. anhero abgegebenem Schreiben sub lit. H. befindlich / solche gar notanter :

Verant

„ veranlaßte und von Herzog Joh. Casimir gnädigst placirte
 „ *Compactata* angemerket worden

In nachfolgendem ihrem Schreiben / vom 10. Mart. anni præteriti benennen sie solche:

„ von ihren Vorfahren *per Literas* angetragene / u. von Ihro Hochs

„ Fürstl. Durchl. Regierungs-Vorfahren acceptirte *Compactata*,
 Ferner führen Sie in ihrem Schreiben / vom 6. Maij ejusd. an sub lit. N. anzutreffen / an:

„ Wie man ihnen die Thür zu ihrer *Intention*, in Aufhebung der hies
 „ bedorigen *Compactaten*, eröffnet.

Ex qua Senatus Norici propria & toties reiterata confessione, tanquam probationum regina,

sec: Klok. Vot. Cameral. n. 10. n. 49.

validitas hujus Pacti sich gnugsam inferiren und probiren laße. Und zwar seye (6.) diese pacificirte reciprocirliche Nachsteuer = Befreyung bis zu dato, in viridi observantia, quæ aliàs præcedentis dispositionis optima interpret esse, dicatur,

per l. 23. & 37. ff. de LL.

gehalten worden; wie solches nicht nur ob angefügte Beylag sub lit. F. bescheinige / sondern auch gar / da es der Nothdurfft / eine Rechts- beständige Præscriptio Libertatis ab hoc jure detractionis hieraus dargethan werden könnte. Welches alles dann (7.) von solcher Verbindlichkeit und Kräftten / daß es ein Theil so schlechter dings nicht annulliren oder revociren / noch der Stadt Nürnberg auf ihr ehebedoriges Placere, ein allzu spätes jeziges Displicere und Poenitere deßfalls am wenigsten zustatten kommen möge. Die Rechte wollen einhellig / *Pacta esse servanda*,

l. 1. ff. de Pact.

Quæ non solum privatos, sed et Papam, Imperatorem & Principem obligent,

Nevizan: int. Consil. Brunon. Consil. 12. n. 23.

Und stünde gar nicht wohl / was ein geringerer Stand Bitt- und Anbringungs- Weiß / bey einem Höhern gewürcket / zu revociren / sondern hätte sich Nürnberg mehr zu gratuliren / diese Freyheit von einem großen Reichs- Fürsten erhalten zu haben / als umb gegenwärtigen Profits willen / davon ohne Ursach abzuspringen. Nachdem also (8.) der Nürnberg: Magistrat diesem Nachsteuer- Recht expressis verbis, wie obangedeutet / iteratò renunciiret / so könne er umb so weniger in præjudicium alterius, sich deßen weiters bedienen / sondern werde ihm nun billich objiciret; quod renuncianti Juri suo non detur regressus ad illud, quod repudiavit,

l. 17. §. 1. ff. de acquir. hered. l. 14. §. 9. ff. de ædil. edict. Richter P. II.

conf. ii. n. 7.

quia satis absurdum esset, redire quem ad hoc, cui renunciavit.

D 2

I. II. C.

I. II. C. de reb. cred. l. 29. C. de Pact.
& renunciatio dicatur abiisse in pactum, adeoque ab eo non recedendum.
Gylm. Tom. IV. P. I. Vot. 7. n. 9.

Hierüber und (9.) sene auch gegenwärtige Gnädigste Landes Herrschafft / die Wiederaufhebung dieser Nachsteuer-Befreyung zu Vergünstigen / u. die derentwegen von löblichsten Regierungs-Vorfahren getroffene Compactaten vor sich zu annulliren / umb soweniger gemeinet / wie erinnerlicher deroselben beywohne / daß Sie sich dieses weitausehenden Wercks / ohne dero Hoch Fürstl. Durchl. Gebrüdere und Gevettere / jedes ganzen Schur: und Fürstl. Hauses Sachsen / und dessen Erbverbrüderthen und Erbvereinigten / als nächster Agnaten und Coinvestitorum, sonderbahres Vorwissen und Special-Mit-Einwilligung / nicht wohl zu unterfangen / in Anerwegung / quod nunquam retractatio locum habeat in præjudicium Juris, quod interim fuit quaesitum alteri,

Hartm. Pistor. 3. q. 24. n. II.

besonders / da dergleichen Aufhebung der Nachsteuer-Freyheit / Herzog Ernsts zu Hildburghausen Hoch Fürstl. Durchl. als welche einen antheil von dem Fürstenthumb Coburg besitzen / und darauf gleichmäßige Befreyung hergebracht / einen bösen Eingang und schädliche Folg machen würde / Cum tamen alteri per alterum præjudicari & iniqua conditio inferri haud debeat,

l. 74. ff. de R. l.

Endlich und (10.) finden Ihre Hoch Fürstl. Durchl. hierinnen etwas zuverhängen und nachzugeben / auch nicht geringes Bedencken / weilten unter dieser wohl acquirirten exemptione à Jure Detractus sowohl deroselben / als dero Unterthanen Nutzen / und Aufnahm Handgriefflich verliere / indeme sich vielmehr bemittelte Persohnen von Nürnberg wegen aldortiger vielfältiger Presuren, und übermachten Onerum, anhero / als von hier / da man viel glimpfflichere Regierungs-Maximen führe / und denen Unterthanen annoch das alte Herkommen gönne / dorthin ziehen. Dahero auch Ihre Hoch Fürstl. Durchl. in regard dero zum mehrern mahl ihren Unterthanen ausgestellten Gnädigsten Versicherung / ohne Neuerung und Behinderung zulassen / freylich mehr / als etwan Nürnberg bey denen ihrigen / incliniren.

Wieder dieses nun habe man sich nicht irren zulassen / was oben pro i. & z. dubitandi ratione beygebracht worden / als ob diese Tractaten nicht zu stand gekommen / und durch einen verbindl. Recels ihre Vollkommenheit erreicht. Man laße zwar dahin gestellet seyn / ob nicht dasjenige / was disfalls / zwischen Coburg und Nürnberg im Jahr 1612. verglichen und pacificiret / nachgehends in einen formlichen Recels melioris recordationis ergo, gebracht worden seyn möchte / und etwann dieser Recels in einem andern / als dem hiesigen Archivo, anzutreffen. Es sene aber eine Unnoth / sich mühsam darnach umbzuthun / aldiemeilen jeder der Rechte halb erfahrner soviel weiß: quod non figura literarum, sed mente & sensu

su nostro obligemur,

l. 2. pr. & 38. ff. de. O. & A.

nec scriptura in ullō actu requiratur,

l. 17. C. de Pact.

habe es also damahlen keines weges vonnöthen gethan / durch her-
bey geruffene Notarien und Zeugen / über diesen Vergleich instrumentiren
zulassen ; indeme der Magistrat zu Nürnberg ohne dem schon gnugsame
Brieff und Siegel darüber außgestellet / aus welchen und andern
utriusque paciscentis Facultas, Voluntas & Consensus allenthalben hervor-
leuchte. Das dritte Dubium, als ob man auf selten Coburg durch
Einfangung der Nachsteuer von den Burckmänn: Vermögen diesem
Pacto contraveniret / beruhe auf einem unerwiesenen Facto, dessen ohn-
grund / wie nehmlich dieser Persohn keine Nachsteuer allhier angefor-
dert / sondern allein ein Verbott auf ihre Kauf-Gelder so lang angele-
get worden / biß sie ihren vorgeschützten Sedem fixam in Nürnberg
dociret / aus des Raths zu Coburg dißfalls erstatteten wahrhafften
Bericht lit. O. sattsamlich erhelle. Und seye die Stadt Nürnberg auf
die ihr / von Coburg aus / hierauf beschehene Remonstration, sub lit. P.
von diesem unerfindlichen Vorwand und Behelff / wegen gebrochenen
Pacti von selbst wieder abgesprungen. Ad 4tū Dubium,
daß wegen dieser entzogenen Nachsteuer der Stadt Nürnberg ararium
und also bonum publicum hierunter leide / auch jenes zu Bestreitung
der jekigen übertragenden so großen Reichs-Onerum incapabel gema-
chet würde / seye mehr eine ficta / als vera ratio : Allermassen ehebe-
vor Nürnberg in offterührtem ihrem Schreiben / de an. 1612. dißfalls
mit bessern Grund / das gerade Wieder-Spiel hisce formalibus ange-
führet :

„ daß solche Nachsteuer denen Untertthanen / bey diesen ohne das
„ schweren und theuren Zeiten über diemahlen beschwerlich und
„ fast unerträglich falle.

Wolte man nun damahlige / mit denen jekigen Grundschlimmen Zei-
ten conferiren / würde man weit stärckere Ursach finden / die ohne dem
durch so mancherley Abgaben sehr gepreßte Untertthanen / mit derglei-
chen neuerlichen und allzu sehr in Beutel schneidenden Anfordrungen
zuerschonem. Habe also die Stadt Nürnberg / in Erwegung / quod
Salus Populi, sit Salus Reipublicæ, billicher bey vorerwehnter ihrer ersten
Maxim zubleiben / als davon abzuspriegen / und die dermahlige schwe-
re Zeiten zu keinem Deckmantel ihres unbesügten Unsinnens zuneh-
men ; im deme ja notorium, daß sie ohne benöthigte Behülffe der
gleichen ungewisser extraordinar. Einnahmen vor andern Ständen ih-
re Quotam behöriger Dhrten / bezutragen noch wohl und besser Ver-
mögend seye / als etwann in dem vorigen Teutschen Krieg / da diese
Stadt wohl eine ganze Armee eine Zeitlang verpflegen müssen / ohn-
erachtet sie damahlen noch nicht / wie vor einigen Jahren / Moderatio-

nem

nem Matriculæ erhalten / und gleichwohl selbiger Zeit diese Nachsteuer-Befreyung unangefochten gelassen. Daß endlich und (5.) Nürnberg dieser Tractaten Unvollkommenheit daraus schlüssen und behaupten wolle / weilen innerhalb der Zeit / ihrer seits jezurweilen von einem und dem andern emigrante das Abzug-Geld genommen worden ; Solches sene / daß es zumahlen mit dibeitigen Vorwissen und Einwilligung / nicht aber / vi, clam, oder precario beschehen / ex parte Nürnberg Rechts-vernünftig dar zu thun / so aber bis dahero am wenigsten erfolget. Immittelst laße sich auch nicht einmahl aus dergleichen Actibus particularibus & clandestinis die Annullirung und Aufhebung der Nachsteuer-Befreyung folgern / cum privilegium ejusmodi acquisitum per actus particulares non tollatur, si eos actus, is cui datum est, ignorat,

Bald. in l. datâ operâ C. qui accus. non posl.
nec ejusmodi actus clandestini inducant possessionem,

Klok. T. I. Conf. 29. n. 218.

Bleibe es also / Eingangs angebrachter Rationum in Contrarium ohngeachtet / am ende dabey / das der Magistrat zu Nürnberg diese wohlgeschlossene Compactata reciproca vor sich / zu revociren und aufzukündigen / in keine wege befugt sene.

ACTVS VI.

Vierte Nürnbergische Contravention und Tergiversation

1693.

Die Durchmännische Eheleuthe betreffend.

Nürnberg.

§. 1.

W Ehrender dieser einseitigen Aufkündigungs-Controvers, hat es sich zugetragen / daß Nürnberg vermeinet gehabt / unter dem Vorgeben / als ob hiesiger Coburgischer Stadt- Magistrate, an diesen Eheleuthe mit Einheischung der Nachsteuer / den Anfang gemacht hätte / dißmahl in die alte Observanz ein Loch zu machen / und deswegen den 6. Maji 1693. dieses Schreiben ablauffen lassen :

P.P. E. Hochfürstl. Durchl. in puncto der unsers seits gesuchten / von

Coburg.

§. 2.

Die Antwort ex parte der Hochfürstl. Regierung aber / de 28. Jul. 1693. war diese :

P.P. Welcher gestalt gegen den Durchleuchtigsten ꝛc. Herrn Albrechten ꝛc. unsern ꝛc. dieselbe die Continuation der von beederseitigen Vorfahren im Regiment / reciprocirlich eingegangenen Compactaten, in puncto der bis anhero hinc indè emigrirenden Personen und deren effecten in steter Observanz gebliebenē Nachsteuer-Freyheit / damit zu decliniren / u. quoad futurum deren Aufhebung prætensè zu beharren vermeinen / weil

Nürnberg.

(17.)

Coburg.

von E. Durchl. hingegen verweigerter Nachsteuer-Freyheit, Aufhebung / sub dato Coburg zur Ehrenburg / den 10. nechst verfloßenen Monaths Aprilis, an uns erlassenes Antwort-Schreiben / haben wir zwar erhalten / jedoch zu unserer nicht geringen disconsolation daraus vernommen / daß dieselbe denen von uns / im Monath Martii vorhero / wie auch den 7. 1691. gethanen Remonstracionibus keinen Platz geben / sondern zu des alhiefigen ararii empfindliche Schade / die Continuation der von unsern Vorfahren im Regiment / angetragenen Compactaten inständig beharren wollen.

Ob nun wohl wir unsers theils / gar gerne alldasjenige thun und eingehen wolten / was zu E. Hochfürstl. Durchl. Gnädigsten Verlangen gereicht: So finden wir uns jedoch Ambt und Pflichten halber zu demjenigen verbunden / was des alhiefigen / durch unerhörte Kriegs-Pressuren sehr erschöpffen ararii publici augenscheinlichen Nutzen / und Abwendung dessen empfindlichen Schadens / erfordert / und dahero die Aufhebung der Nachsteuer-Freyheit von dem dato 10. Martii an / quoad futurum, umb somehr zu beharren / alldieweilendero zu Coburg verordneter Stadt-Magistrat mit Einheischung der Nachsteuer 150. fl. von 900. fl. wegen Nic. Anton Burckmanns / gewesenen Fechtmeisters hinterlassener Wittib / welche ein alhiefiges

weil denē selben vorgebracht worden / als ob der hiesige Stadt-Rath mit Einheischung 150 fl. abzug-Gelds von weil. Nic. Ant. Burckmanns / gewesenen Fechtmeisters hinterlassenen Wittib / den Anfang selbstem gemachet haben sollte / das ist ab dem / an erstbesagte S. Hochfürstl. Durchl. vom 6. Maij letztbin erlassenen fernern Wied-Antwort-Schreiben seines mehrern Inhalts verlesen / auch darüber der Bewandnis halben / ermelten Stadt-Raths alhier gegründeter Bericht eingeholet worden. Allermaßen nun selbiger / nach Inhalt der Copysl. Beylage darauf erfolget / und man davon denen Herren Communication zuthun vor gut angesehen / umb daraus wahrzunehmen / daß es sich mit dem Burckmann: anbringen ganz anderst verhält / und wegen der angegebenen 150. fl. welche / wie aus der Proportion leicht abzunehmen / noch zur Zeit nicht in qualität eines Abzugs / sondern nur solange / biß die billig pretendirte Legitimation, wegen des vorgeschickten aufenthalts in Nürnberg beygebracht seyn würde / inen behalten worden / einfolglich die Interesenten den Verzug niemand / als sich selbstem bezumessen; Also haben mehrhöchst-ermeldt Unser Gnädigsten Fürsten und Hn. Hochfürstl. Durchl. Gnädigsten Special-Befehl nach / wir denen Herren solches in der intention zu Gemütthe führen wollen / daß es

E 2

umb

Nürnberg.

(18.)

Coburg.

ges/unter das Ambt Altdorff ge-
höriges Land-Kind ist / (so wir /
daferne es nur mit dem Vermö-
gen die Proportion à 10. pro Cen-
to hat / gar gerne wollen gesche-
hen lassen /) den Anfang nun
mehr selbst gemacht / mit
hin auch uns die Thür zu un-
serer wohlbesügten *Intention*, in
Aufhebung der hievorigen
Compactaten eröffnet hat. wor-
bey wir es allerdings auch zulaf-
sen / gedencken. ꝛ.

„ umb somehr hierunter bey der
„ gegeneinander pactirten *Mutu-*
„ *ellen Detractions* - Freyheit sein
„ ungeändertes Verbleiben habē;
und gleichwie disseits gegen die
nacher Nürnberg / also auch von
denenselben / dem sichern ander-
trauen nach / de facto nichts wie-
driges gegen die in hiesige Fürstl.
Lande sich wendende Persohnen/
sowenig de *præterito*, als *futuro*
werde vorgenommen oder ver-
hänget werden. ꝛ.

ACTVS VII.

Fünffte Nürnberg: *Contravention* und *Tergiversation*.

1693.

Herrn D. Georg Paul Hönn / uxoriō nomine betr.

Nürnberg.

§. 1.

Es nun Nürnberg von die-
ser vermeintlichen *Revocati-*
on noch nicht abstecken wollen / ist
auch Herr Hönn darzu gekom-
men; wannenhero offtbesagte
Stadt Nürnberg *sub dato* 20.
Sept. 1693. sich weiter verneh-
men lassen:

PP. Auß der Herren unterm da-
to 28. Julii an uns erlassenem /
uns aber erst am 16. Aug. darauf
præsentirtem Schreibē haben wir
ablesend mit mehrern vernom-
men / welcher gestalt die Herren
in denen Gedancken begriffen
seyē / daß wir die albereit / *sub dato*
8. Dec. 1692. gethane / und den 10.
Mart. wie nicht weniger den 6.
Maij anni curr. beharrete Aufhe-
bung der hiebevorigen *reciprocir-*
lichen

Coburg.

§. 2.

Umb dieser Stadt solche übel-
gegründete *Opinion*, in der
Gütche zubenehmen / hat die
Hoch Fürstl. Regierung den 20.
Mart. 1694. diese gründliche
Remonstrations gethan:

P.P. Wir haben aus der Herren
lekttern / *sub dato* den 20. Septem:
vorigen Jahres / an Uns ab-
gegebenen und zu recht eingelauf-
fenen Wieder-Antwort-Schrei-
ben / daß dieselben auf ihrer / am
30. Martii ejusdem anni, von sich
gestellten endlichen Meinung /
wegen vorhabender Aufhebung
der mutuellen Abschloß-Freyheit
u. darüber auffgerichteten *Com-*
compactaten, schlechter dings zu be-
harren /

lichen Nachsteuer-Freyheit zube-
 haupten / darumben nicht befugt
 seyn sollen / weilen in solchem
 letztern Schreiben / wir ad fal-
 sa narrata / unter andern / pro ra-
 tione movente angeführt haben /
 ob hätte E. löbl. Stadt-Magi-
 strat / bey einem alhiefigen / und
 würcklich sich alhier in loco be-
 findenden Land-Kind / Annen Sa-
 binen Burckmännin / mit Züen-
 behaltung der Nachsteuer / einen
 Anfang gemacht / dessen wiedri-
 ges aber aus wohlbesagtes Ma-
 gistrats bengeschlossenem Bericht
 erscheinen solle. Gleichwie nun
 aber dieses erst im Monath Majo
 herfürgebrochenes novum emer-
 gens die Haupt : Ursach ganz
 und gar nicht gewesen ist /
 noch auch / per rerum naturam hat
 seyn können / daß etl. Monath
 vorhero / und zwar zu End des
 1692. Jahrs / wir aus wohlbe-
 dächel. Ursachen / die Aufkün-
 digung berührter *reciprocali-*
 cher Freyheit zu thun *resolviret*
 haben ; Also wollen mit weit-
 läufftiger Confutation sothanes
 Beschlusses wir uns ganz u. gar
 nicht aufhalten / sondern solchen
 allerdings auf sich beruhen lassen ;
 bloß einig und allein wegen des
 Carl Perlein berichtende / daß
 derselbe weder das alhiefige Bur-
 ger-Recht jemals angenommen /
 noch auch Sedem fixam alhier ge-
 macht habe / sondern albereit den
 7. Oct. 1692. von hier wieder ab-
 gereiset seye / und demenach wie
 von

harren / und bey des alhiefigen
 Archivarii, D. Hönns Eheweib
 den Anfang mit Entrichtung der
 Nachsteuer wieder zu machen / in-
 tentioniret / in mehrern eingenom-
 men / und hätten nicht ermangelt /
 eine ehendere Antwort hierauff
 wiederfahren zu lassen / wann
 nicht ein und andere biß anheri-
 ge Herrschafftliche Geschäfte
 Uns hieran behindert. Lassen a-
 ber hiemit denen Herren ferner
 unverhalten / daß man diß Orts
 „ deroselben Meinung / als ob
 „ Sie der verglichenen Nach-
 „ steuer-Freyheit-Auffkündigung
 „ befugt seyen / keines weges bey-
 „ pflichten / noch die von ihnen an-
 „ geführte Rationes dazu hinläng-
 „ lich erachten kan / angesehen
 „ nicht nur in anno 1612. Seis-
 „ ner Hoch Fürstl. Durchl. Uns-
 „ sers Gnädigsten Fürstens u.
 „ Herrns Hochlöblichste Regie-
 „ rungs-Vorfahren sich mit der
 „ Stadt Nürnberg / auf dero
 „ selbst eigenes unterthänigstes
 „ Ansuchen / sothane Aufhes-
 „ bung der Nachsteuer von bey-
 „ derseits *emigrantibus*, wohlbe-
 „ dächlich verglichen / sondern
 „ auch dieses Vergleiches sich ab-
 „ lezeit *utrinque* wol eriniert / und
 „ so gar in anno 1656. durch die /
 „ von der Stadt zur Nachsteuer
 „ Deputirte hierüber ein *Attesta-*
 „ tum mit diesen *expresen forma-*
 „ len ausgestellet haben :

„ Wie

Nürnberg.

(20.)

Coburg.

von dessen dermahligen Aufent-
halt keine Rechenschaft zugeben
wissen / noch auch / ob beygelegter
Revers mit Recht oder Unrecht
von demselben abgefordert wor-
den seye / nicht disputiren wollen ;
hingegen bey ob-angezogener ab-
sonderlich aber den 10. Marc. ü-
berschriebener Erklärung / daß
nemlich mit dem 30. selbigen Mo-
naths die Nachsteuer-Freyheit ih-
re Endschaft erreicht habe / noch-
mahls verbleiben ; Jedoch wer-
den wir / *saluò Jure*, den ehemals
recommendirten Herrn Dr. Ge-
org Paul Hönn / als bey wel-
chem unser seits der Anfang
mit Errichtung der Nachsteuer
wieder gemacht wird / derge-
stalt tractiren / daß Er darob sich
zu beschwehren keine rechtmäßige
Ursach haben wird. &c.

mit vielen annoch lebenden Zeugen und gnugsamen exemplis / da es
nicht notorium, dargethan werden könnte / gehalten ; daher man gar
nicht absiehet / mit was Befugnis und Schein Rechts die Herrē /
diese *utriusque Paciscentis Consensu ac Voluntate* auffgerichtete /
renovire / und allezeit noch wol observirte *Pacta bilateralia*, zu
mahlen man solche hiesiger seits *titulò onerosò*, da einen Altdörffi-
schen Cantori sein / in diesem Fürstenthumb gehabtes Vermögen / am
ersten Abschoss frey passiret worden / *acquiriret* / also einseitig zu re-
vociren und auffzuschreiben / hingegen desjenigen Nachsteuer-
Rechts / welchem sie ehebevor / zum wiederholten mahl / *renun-
ciiret* / nun erst *de novo*, allein umb gegenwärtigem profits willen /
sich zu bedienen hätten. Und ob zwar die Herren vorschützen wollen /
daß ihr *ararium* hierunter leide / und zu Übertragung der Reichs-Oe-
rum untüchtig gemacht würde / so mag doch solche vor keine zu An-
nullir und Aufhebung so alter Verträge hinlängliche *motiv*, Un-
sers Ermessens / *passiren* / sondern wird vielmehr der Herren ehe-
mahlige dieser ganz zu wieder gesetzte und in oballegirten der Stadt
Nürnberg Schreiben *de anno 1612*, befindliche *Maxim*, daß nemlich
solche

„ Wie zwischen Sachsen Co-
„ burg und Nürnberg solche
„ Verträge vorhanden / daß
„ auf begebende Fälle *recipro-*
„ *cè* keine Nachsteuer abgestat-
„ tet werde.

Wie dann ferner in anno 1671. den
6. Dec. ihre Stadt in einem an-
hero abgelaßenem Schreiben es
„ *iteratò* dahin am Ende gestel-
„ let / daß hinführo zwischen des
„ Fürstenthumbs Coburg / und
„ hiesiger Stadt Angehörige die
„ Nachsteuer nicht erfordert wer-
„ den solle / auch / damit in einem
„ Fall / den Rußwurm betreffend
„ solches *Pactum reciprocum re-*
„ *noviret* und *confirmiret* ; Über
„ dieses auch bis daher in unum-
„ terbrochener *Observanz*, wie

- „ solche Nachsteuer denen Unterthanen / bey diesen ohne das schwere
 „ ren und theuren Zeiten / über die maßen beschwer u. fast unerträglich
 „ lich falle / *directo* im Wea stehen. Wollen also / mehr höchst ernanntes
 Unfers Gnädigsten Fürstens und Herrns Gnädigsten Special-Befehl nach / diese nochmahlige Wolmeinende Erinnerung gethan haben /
 und zu denen Herren die Freundnachbarliche Zuversicht tragen / Sie
 wollen / und werden mehrberührte *Compactata* in ununterbrochener
 „ *Observanz* halten / und solchemnach Eingangs erwehntes D. Hönns
 Eheweib den gesuchten schriftlichen Abschied / zu gleich auch das ih-
 rige ohnvernachsteurt anhero verabsolgen lassen / damit nicht / widri-
 gen unverbhofften Falls / S. Hochfürstl. Durchl. gemüßiget werden /
 vor sich / od mit Zuziehung dero hierunter mit-interessirenten Hochfürstl.
 „ Gesambt-Hauses / zu Erhaltung dero wohlhergebrachten Gerechtig-
 „ same / auff andere in Rechten zuläßige Mittel / womit wir jedoch die
 Herren lieber verschonet wissen mögten / bedacht zu seyn. ꝛ.

§. 3.

Auf diese unumbstößliche Vorstel-
 lung und *annectirte* *Comminati-*
on, hat endlich Nürnberg von dieser Vergleichs-Auffündigung *de-*
sistiret / und unterm 19. Oct. 1694. sich *obligiret* / es bey der alten
Observanz nochmals bewenden zu lassen :

P.P. Aus dem / im Nahmen E. Hochfürstl. Durchl. von dero Hoch-
 verordneten Herren Geheimen und Hoff-Räthen / unter dem dato Co-
 burg den 20. Martii currentis, an Uns erlassenen Gnädigsten Schreiben /
 haben wir mit mehrern vernommen / welcher gestalt dieselbe nicht ge-
 meint wären / Unserm ganz billigmäßig- und fast Nothdrüinglichen Ge-
 sinnen / wegen Aufhebung der reciprocirlichen Nachsteuer-Freyheit /
 zwischen denen / aus dero Fürstenthumb Coburg anher / und von hier
 dahin emigrirenden Burgern und Unterthanen / Platz zu geben / son-
 dern der gänzlichlichen Intention wären / bey demjenigen / so in anno 1612.
 durch Correspondenz-Schreiben / zwischen dem in Gott ruhenden
 Durchleuchtigsten Fürsten und Hn / Herrn Joh. Casimir / Herzogen zu
 Sachsen ꝛ. an einem / und Unseren Vorfahren am Regiment / am an-
 dern Theil / ist placitiret worden / vest und unverbrüchlich zu bestehen.
 Ob nun woln / bey gegenwärtigen Coniuncturen / Uns sehr schwer /
 und dem *Aratio publico* empfindlich fallen will / daß ansehnliche Lo-
 sung oder Steurbare Vermögen aus der Stadt gezogen / und nicht
 einsten in *Compensationem* des *lucris cessantis*, die gewöhnliche Nach-
 steuer / nemlichen der 10. Gulden entrichtet werden ; So wollen jes-

„ doch E. Hochfürstl. Durchl. zu unterthänigsten Ehren / wir es
 „ bey der alten *Observanz* nochmahls betwenden lassen / wo nur sol-
 „ che Vorsehung geschiehet / daß nicht in *fraudem* der schuldigen
 „ Nachsteuer / einige von hier *emigrirende* Burger und Unterthas-
 „ nen / auff eine kurze Zeit / in E. Hochfürstl. Durchl. Landen ih-
 „ re *Retirade* nehmen / und sich bald hernach an andere / der Nach-
 „ steuer halber nicht befreyte Orth und Ende / häufiglich niederlassen.
 „ Welche Meinung hoffentlich E. Hochfürstl. Durchl. Selbst nicht
 „ führen / sondern vielmehr / wie solchem Unfua zu begegnen /
 „ kräftige Mittel / als da seyn glaubwürdige *Attestata* und derglei-
 „ chen / fürkehren werden.
 „ Inmittelst aber wird der *recommendirte* Herr Dr. Hönn sich
 „ dessen gänzlich zu versehen haben / daß ihme / wegen dessen E-
 „ hewirthin / als einer alhiefigen Burgers Tochter albereit habens-
 „ den / und / durch künftige Erbfall / oder in andere Wege / anfall-
 „ lenden Vermögen / keine Nachsteuer werde abgefordert werden ;
 „ dahin stellende / ob Er für dieselbe einen Abschied begehren u. (so sonst
 „ bey denē an Ausländer sich verheyrathende und also *familiam & thorum*
 „ *Mariti* acquirirenden Weibs-Persohnē etwas ohngewöhnliches ist /) be-
 „ harren werde / oder nicht ; Herentgegen sollen / bey dieser occasion, E.
 „ Hochfürstl. Durchl. wegen Annen Sabinen Burckmännin / Unseres
 „ Land-Kindes / und dermahligen Schutz-Verwandtin allhier /
 „ zu behelligen / und deroselben vorzutragen / wir keinen Umgang neh-
 „ men ; welcher gestalt ernannter Unserer Schutz-Verwandtin / eben
 „ umb dieser strittig-gewesenen Nachsteuer-Freyheit willen / einige von
 „ einem in Coburg / an Herrn Burgermeister Hagelganz ver-
 „ kaufften Haus herrührende Gelder / und zwar zwey terminen von
 „ fl. 287. halb Rheinisch / derer der Erste / als fl. 62. halb umb Fas-
 „ nacht 1693. und der andere gleichmäsig von den 62 fl. halb umb Fasnacht
 „ dieses Jahrs verfallen gewesen / arretirlich angehalten worden seyn /
 „ umb deren Relaxation / bey gegenwärtig nunmehr auffgeheben
 „ Streitigkeit / wir umb so viel desto mehr unterthänigst bitten / all die-
 „ weilen wir glaubwürdig attestiren können / daß ermelte Burckmännin
 „ nicht allein Unser gebohrnes Alledörffisches Land-Kind seye / sondern
 „ auch in alhiefiger Stadt / nachdeme Sie / mit ihrem Mann / von
 „ Coburg aus / anhero gelanget ist / ihre häufigliche Wohnung ge-
 „ nommen / auch / nach dessen todt / in *Qualitate* einer Schutz-ver-
 „ wandtin erhalten habe / und noch erhalte : Dahero wir disfalls
 „ gewühriger gnädigster Resolution Uns allerdings versehen. 22.

Solcher

Solcher gestalt hat
Nürnberg die *Pacta* und uneingeschränckte
Observanz zum vierten mahl *confirmiret*.

ACTVS VIII.

Sechste Nürnberg: *Contravention* und *Tergiversation*,
am Kaysrl. Reichs: Hoff: Rath.

1694.

Herrn Dr. Johann Martin Finck betr.

Coburg.

§. 1.

Nachdeme diesem Herrn Dr. Finck der Genuß dieser Abzugs: Freyheit von der Stadt Nürnberg *difficultiret* werden wollen/ist er gezwungen worden/ neben andern gehabtten *Gravaminibus*, auch diesen freyen Abzugs: *Punct* flagbar mit anzuhängen.

P.P. Wann gleich andere von Nürnberg abziehende Bürger / bey ihrem nehmendē Abschied / ihre Güther daselbsten in Person / wegen der Nachsteuer / oder des dem Magistrat daselbsten *competirenden* *Juris Decimationis jurato* anzuzeigen obligat seyen: so wäre doch dieses bey ihme dahero unnöthig / aldiweilen Nürnberg gegen Coburg / und Coburg / alwo er sich damahls häufigen niedergelassen / gegen Nürnberg / der Nachsteuer halber unlängbar befreyet sey ic.

Nürnberg.

§. 2.

Auf diese Klage / und den 16. Nov. 1693. ergangenes Kaysrl. *Rescript*, hat die Stadt Nürnberg den 30. April. 1694. diese *Exception* präsentiret:

P.P. Im übrigen aber wegen eingebilder Nachsteuer-Freyheit / mache er ihme ganz vergebliche Gedanken: zumahlen Sie / durch die übermäßige / bey denen anoch fortwehrendē Türcken- u. Reichs Kriegen dem ganz = unproportionirte *Matricular-Anschlag* nach zu praktiren habende Reichs- und Grentz Anlagē *necessitiret* werde / auf alle Mittel u. Wege zu gedencken / wie nach Anleitung des Reichs-Schlusses de an. 1576. §. Und nachdeme diese Hülffleistung *ic. cum seqq.* auch habend Special Privilegien die Steuer-Gerechtfame betreffend / das *ærarium publicum* subleviret werde / und dahero für guth befunden haben / die zwischen

verschiedenen Benachbarten des H. Reichs: Fürsten und andern
Herr,

B

Herr,

„ Herrschafften / an einer / und der Stadt Nürnberg / anderer seite /
 „ ehedem verglichene *reciprocirliche* Nachsteuer-Freyheit der hin und
 „ wieder ziehenden Burgere und Unterthanen auf dem Land auf-
 „ zuheben ; Wie dann Ihre Hochfürstl. Durchl. zu Sachsen-Coburg /
 „ wie ungern auch selbige anfangs daran gekommen / wegen *Re-*
 „ *nunciation* sothaner *Compactaten*, endlich / auf ihre / sub dato 20.
 „ Sept. 1693. an dieselbe / dieser Materie halber abgelassenes Schreiben /
 „ worinnen der 30. Mart. 1692. als der *Terminus à quo* der aufgehobten
 „ Freyheit sey beharret worden / nicht allein nichts weiters *repliciret* / son-
 „ dern auch verhänget haben / daß der Stadt Magistrat zu Coburg /
 „ von eines Nürnberg: und zwar daselbst wohnhafften Land: Kin-
 „ des / so eine Fachtmeisters Wittib sene / zu Coburg gehalten Ver-
 „ mögen / die Nachsteuer habe einziehen mögen. *ic.*

§. 3

Diesen Nürnberg: *Exceptionibus*
 aber hat der *Impetrant*, den 15.
 Sept. 1694. *replicando* folgender
 maßen begegnet.

P. P. Nur werde zu vorderst utiliter
 acceptiret / daß E. HochEdle Rath
 nicht auffällig sene / daß er mit
 dem Fürstenthumb Coburg der
 Nachsteuer-Freyheit halber gewis-
 se *reciprocirliche* Verständnuß u.
 Compactaten gehabt ; daß aber
 E. Hochfürstl. Durchl. zu
 Sachsen-Coburg ihrer seits in
 die / *ex parte* Magistratus Norici nur
 „ ihm zum Nachtheil und
 „ Schadē abziehende *Renuncia-*
 „ *tion* sothaner *Compactaten* end-
 „ lich *tacite* gewilliget / und zu-
 „ gleich verhänget haben / daß der
 Stadt Magistrat zu Coburg /
 von eines Fachtmeisters Wittibe
 daselbst gehalten Vermögen die
 Nachsteuer gezogen / sene aus
 eigenen Singern gezogen / und der
 tieffste Ungrund. Gestalten
 nicht

§. 4.

Die Nürnberg: *Duplici* Schrift
 sub pres. 28. Febr. 1695. hat sich
 genauer zum Ziel geleet.

P. P. Immittelst aber / und bey dem
 bisherigen so übermäßigen nicht
 nur Tonnen, sondern Millionē im-
 portirenden Reichs- und Greiß-
 Praxtationen, werden Sie ja nicht
 zu verdenccken seyn / daß Sie auf
 Mittel und Wege sich besleißten /
 wie die *subcollectandi* (indeme das
 nunmehr erschöpffte *ararium*
publicum nicht alles über sich er-
 gehen lassen köne /) gleiche Bürde
 tragen / u. die wohlhabende nicht /
 ad exemplum des *Impetrantens* /
 ihre *Retirade* bis auf andere be-
 queme Gelegenheit / in das Für-
 stenthumb-Coburg nehmen mö-
 gen: welche nicht unzeitig pro *Bo-*
no publico tragende Besorge / die
 „ *ratio movens* / daß die Aufhes-
 „ bung solcher Nachsteuer-Frey-
 „ heit / von dem damals regier-
 renden

Coburg. (25.)

nicht allein Höchstgedachte S. Hochfürstl. Durchl. zu Sachsen Coburg dieser vermeinten Nachsteurs Renunciation annoch beständig & quidem sub dato 20. Mart. 1684. in einer/an die Stadt Nürnberg Gnädigst erlassener sub n. 4. in forma probante beyliegender Milsiv *contradiciren* / besondern auch zwey andere sub. n. 5. & 6. deme zu gesellte Schreiben nebenst dem / von der Stadt Coburg inserirten Bericht sub. n. 7. klar / umbständig und ausführlich bezeugen / daß der umb bekanten Diebstalls willen von Coburg auf Nürnberg entflüchteren Burckmänn: oder Fechtmeister: Wittib / nachdeme kund worden / daß man sie zu Nürnberg recipiret kein fr. der Nachsteuer halber / welches alles der jenseitige Concipist gar wohl hätte wissen können / seye abgenommen / noch auf gehalten worden. Gleichwie er sich nun auf jetzt angezogene 4. Documenta quoad hoc Punctum, allerdings beziehe; als werde von Unnöthen seyn / dieser Sach halber mehrere Wort zu verlihren: Quicquid enim rei satis demonstrata addatur, supervacaneum sit, per Vulgata. Daß sonst aber Hoch Edel-erwelter Magistrat vorwenden läset / welcher gestalt er wegen fortwehrenden unerträglichen Türcken- und andern Greiß-Anlage seinem arario, durch Aufhebung der recipirlichen Nachsteuer-Freyheit mehr erkleckliche Zugänge und Einkünffte machen müste / seye ein Vorgeben / so auf einem unerwiesenen facto beruhe / auch nicht zu glauben / daß Sie eben zu derer Bestreitung der Nachsteuer werden vonnöthen haben. R.

Und hätte der Stadt Nürnberg in ihrem eigenem Schreiben de an. 1612. außweiß oballegirten Weißthumbs sub. n. 4. ganz heldenmüthig zu

Nürnberg.

renden Durchl. Fürsten und Herrn / Herrn Albrecht / Herzog zu Sachsen &c. Sie haben erbitten wollen / umb so viel desto mehr gewesen seye / als verschiedene bey dem Ant: Guil: Ertel in Theatro Superior: Territ: Apparat. 7. act. 8. allegirte Rechts-Lehrer der Meinung seyn / daß die Pacta in detrimentum Reipbl. redundantia können und sollen revociret werden. Wiewohl Sie endlich nun aller verdrüßlichen Streitigkeit entübriget zu seyn / Besag Lit. V. es bey dem jenigē zu lassen sich anerkläret hätten / wie bey ihren Vorfahren es (wiewohlen aber nicht allezeit) zwischen beedersits Angehörigen gehalten worden. Im gegentheil wären Sie des allerunthsten Erbietbens / dem Impetranten, wann er die gehörige *Requisita praestiret* habe würde / in puncto der Nachsteuer / als seinem adducirten Haupt *Gravamine*, das jenige *Beneficium*, so ihren nach Coburg sich begebenden Burgern ehemahlen angediehen / gleichfalls williglich genießen zulaßen. &c.

Gemüth geführt: daß nehmlich solche Nachsteuer denen Untertanen bey diesen ohne das schweren und theuren Zeiten über die maßen beschwer- und fast unerträglich falle. *R.*

§. 5.

Wornach weiter keine Schrifften mehr gewechselt worden/sondern erfolgt ist/ daß der Magistrat zu Nürnberg eines Rechtlichen Spruchs unerwartet/gutwillig gewichen/ und Herrn Dr. Sincel an. 1698. einen gewöhnlichen Abschied/ ohne Erforderung einziger Nachsteuer/ oder Auferlegung/ nicht unter dem Hochfürstl. Schutz zustehen/sondern in Coburg ein Haus zu kauffen/ und sich unter dem Stadt Rath collectabel zumachen; oder was sonst in denen unten; folgenden *Reversalibus* neuerlich hat pretendiret werden wollen/ertheilet hat.

Wormit

Nürnberg zum Fünfftenmahl und zwar *judicialiter* die vorgehende *Pacta bilateralia*, und die darauß entsprungene *Observanz* confirmiret hat.

ACTVS IX.

Siebende Nürnberg: *Contravention*,
oder

Den gesuchten/aber nicht erlangten bedenclichen
Recess betr.

1695.

Coburg.

§. 1.

Nürnberg.

§. 2.

Wie oben *Act. VII. §. 3.* enthalten/ daß die Stadt Nürnberg Vorsehung gesucht/ damit diese Abzugs-Freyheit nicht in fraudem der schuldigen Nachsteuer gereiche; also haben zwar Herrn Herzog Albrecht Hochfürstl. Durchl. sich solchen in genere gethanen Untertänigsten Vorschlag nicht mißfallen lassen/ und den 28. Jan. 1695. Gnädigst dahin geantwortet:

Auf diese Gnädigste General Antwort hat Nürnberg den 24. Sept. 1695. ein vermeintlich *Special-Project* unterthänigst eingeschendet/ und folgende nachtheilige *Conditiones* vorgestellt gemacht:

P.P. E. Hochfürstl. Durchl. geruhen gnädigst sich erinnern zulassens/

P.P. Wir

sens/

Coburg.

(27.)

P.P. Wir haben aus eurem an Uns
sub dato, den 19. Oct. abgegebenem
Schreiben des mehrern Gnädigst
eingenommen / welchermaßen
ihr euch nunmehr dahin er-
botten / es bey denen / zwischen
Unsern ehemahligen Regies-
rungs-Vorfahren / und eurer
Stadt / wegen recipirlicher
Abschoß-Freyheit von denen
beyderseitig emigrirenden Un-
terthanen / getroffenen *Compa-*
ctaten und bis anheriger *Ob-*
servanz allerdings betwenden
zulassen; jedoch mit dieser ver-
hoffentlich veranstaleteder Vor-
setzung / damit nicht einige von
denen eurigen *in fraudem* der
Nachsteuer / auf eine kurze Zeit /
ihre *Retirade* anhero nehmen
und sich bald darauf an andere
der Nachsteuer nicht befreyte
Orthe wenden möchten.
Gleichwie nun diese eure endli-
che Erklärung Uns zu Gnädig-
sten Befallen gereicht / un wir
bey denen Unsrigen die Verfö-
gung thun werden / daß wie bis anhero / also auch noch fünfftig-
hin diesen *Compactaten* zu entgegen in Unsren Landen / nichts vor-
genommen / noch auch die recipirliche Nachsteuer-Befreyung /
zu Abbruch beyderseits sonst *competirenden* Abschoßes auf jetzt
bedeutete oder andere art mißbraucher werde : Also wird Uns
nicht entgegen seyn / daß zu *Præcavirung* dergleichen *Defraudati-*
onen ein solches auch umb der *Posterität* wegen / in einen formli-
chen *Recess* verabsasset werde.

Und sollen übriges der Burckmänn: Wittib wegen der vorgestellten
Bewandnis / ihre alhier angehaltene ruckständige Hauskauff-Gelder
ohnabkürzet einiger Nachsteuer / verabsolget werden. ꝛ.

Die Formalia dieses vorgehabten *Recessus* aber sind folgende
gewesen :

Nürnberg.

sen / welcher gestalt dieselbe / unter
dem dato Coburg de 28. Jan. dieses
fortlauffenden 1694. Jahrs in pro-
der recipirliche Abschoß-Frey-
heit / sich Gnädigst erkläret / daß
Sie geschehen lassen mögten / daß
zu *Præcavirung* aller besorgenden
Defraudationen, un der *Posterität*
wegen / die hie bevor nur durch re-
spective Gnädigste *Correspondenz*
Schreiben / eingeführte Verwil-
ligung in einen formlichen *Recess*
gebracht werden.

Gleichwie nun solches Gnädigste
Erbietten wir mit Unterthänig-
sten Respect (ob wir schon ehede-
me aus bewegender Ursach auf
die Aufhebung derselben ange-
gen haben) nunmehr ebenfalls
acceptiren; also haben wir keinen
Umbgang nehmen sollen / Gnä-
digst veranlastermaßen / unsere
Bedancken / in einem hierbey
gehenden unvortrefflichen Auf-
satz zu verfassen / in Unterthä-
nigkeit erwartende / ob darinnen
E. Hochfürstl. Durchl. disfalls
führende gnädigste *Intention*
damit erreicht seyn werde. ꝛ.

2

Wir

Wir von Gottes Gnaden / Albrecht / Herzog zu Sachsen / Jülich /
 Cleve und Berg / Landgraff in Thüringen / Marggraff zu Meißen /
 Gefürsteter Graff zu Henneberg / Graff zu der Marck und Ravens-
 perg / Herr zu Ravenstein ꝛ. der R. R. Maj. bestalter General-Feld-
 Marschall-Lieutenant, und Obrister über ein Regiment zu Fuß ꝛ. Und
 Wir Burgermeistere und Rath des H. Reichs-Stadt Nürnberg /
 bekennen und thun kund öffentlich in diesem Brieff gegen männiglich.
 Demnach wegen der / zwischen weyland dem Durchl. Fürsten und Hrn /
 Herrn Joh. Casimir, Herzogen zu Sachsen ꝛ. ruhmseeligsten Anden-
 ckens eines und unsern Burgermeistere und Raths zu Nürnberg
 Christlöbl. Vorfahren im Regiment / anders theils / in an. 1612. durch
 „ gewechselte Schreiben / bedungenen Abschloß oder Nachsteuer-Befrey-
 „ ung / sowohl der / in denen Coburg. Landen / albereit angefahrenen
 als auch von Nürnberg aus dahin emigrirenden / oder neu-angehenden
 Hochfürstl. Unterthanen / & vice versa Irrung und Streit / wie und
 welcher gestalt solche zu verstehen seyn mögten / fürgefallen / und so-
 gar in Vorschlag gekommen / ob nicht solche beederseits Hochfürstl.
 Cammer und arario schädliche-hingegen aber denen privatis allein zu
 „ gutem Kommenden / wiewohl durch die mehrmahlige Observanz bei-
 „ ständige Veraleichung / nach Beschaffenheit der gegenwärtigen Zei-
 ten und Laufften / umb die übermäßige Reichs- und Greiß-Præstationes
 desto leichter mit ertragen zukönnen / völlig wieder aufzuheben seyn
 mögten ; daß daher Wir eingangs ernanter Herzog zu Sachsen ꝛ.
 Unsere sub dato Coburg / zur Ehrenburg den 28. Jan. dieses gegenwär-
 tigen Jahrs / gethane Gnädigste Erklärung / daß nehmlich beederseits
 mit der alt-hergebrachten Abschloß - oder Nachsteuer-Befreyung ferner
 continuiret / solches Beneficium aber weder durch diejenige Emigrantes,
 welche in fraudem der Nachsteuer nur auf eine kurze Zeit ihre Retirade von
 Nürnberg nach Coburg / und in dieselbe Landen / & vice versa nehmen /
 und sich bald darauf an andere / der Nachsteuer nicht befreyete Oert wen-
 den / noch auch auf andere art oder weise mißbraucher werde solle / es al-
 lerdings wollen bewenden lassen / u. dieselbe anhero wiederholet haben.
 Gleichwie nun aber Ihre Hochfürstl. Durchl. zu Unterthänigsten Eh-
 ren / Wir Burgermeistere und Rath zu Nürnberg für uns und die
 Unkrige solche Gnädigste und in gegenwärtigen Recess zu verfaßen
 selbst veranlaßte Erklärung / so viel in Specie Coburg und dieselbe
 Lande betrifft / acceptiren : also ist hingegen umb besserer Erläuterung
 willen unserseits ohnmäßiglich angetragen / von Ihre Hochfürstl.
 „ Durchl. aber hinwiederumb Gnädigst beliebt worden / daß die ange-
 „ sehene / sowohl steuerbare / als auch die würcklich zu Coburg in
 „ Hochfürstl. Diensten stehende Persohnen / und alle Burgere und
 „ Unterthanen daselbsten *exclusive* diejenigen / welche nur als Gä-
 ste

ste zu Coburg ihr Geld zehren : im gegentheil auch Nürnberg :
 „ Bürgere / Schutz verwanthe / und Unterthanen auf dem Land /
 (derer keiner Zeit seines Domicilii der Steuer- oder Losung halber ex-
 „ empt ist /) wann sie solches *Beneficii* theilhaftig werden / und das je-
 „ nige / so ihnen durch Erb- Fälle / oder in andere wege ist angefal-
 „ len / von einem Orth in den andern Nachsteuer- frey transportiren
 „ wollen / glaubwürdige *Attestata* ihrer *Domiciliorum* halber darles-
 „ sen / die *Emigrantes* aber von Coburg auf Nürnberg / *Et vice ver-*
 „ *sá* von Nürnberg in die Hoch Fürstl. Coburg: Lande / unter an-
 „ dern zu Nürnberg zu *reversiren* hergebrachten *Puncten*, sich aus-
 „ drücklich dahin verbinden / und darob gnugsame *Caution* stellen
 „ sollen / daß sie ihre *Retirade* von einem solcher gestalt Abschloß oder
 „ Nachsteuer- befreyten Orth / an den andern / der Nachsteuer zu
 „ Abbruch und Gefährte / nicht nur auf eine kurze Zeit nicht neh-
 „ men / sondern wenigstens fünf oder . . . Jahr lang (wo sie anderst
 „ nicht von jedes Orths Obrigkeit und erheblicher Ursachen wegen / oder
 „ wieder ihren Willen / außgeschaffet werden /) ihr *domicilium* unver-
 „ ändert behalten / und der neu- angenommenen Herrschafft Schoß /
 „ Steuer / Losung / und andere dergleichen *Prestationes*, dem Herz
 „ kommen gemäß / gebührend reichen / im wiederigen Fall aber der
 „ jenigen Herrschafft / derer sie sich zu entziehen vermeinet / auf den
 „ Fuß des außgezogenen Vermögens / den Abschloß oder Nach-
 „ steuer getreulich entrichten wollen / und *Appellatione aut Provo-*
 „ *catione remotá omni*, sollen.

Dessen zu wahrer Urkund und steter Besthaltung / haben wir beederseits
 unsere Insiegel an diesen Brieff / oder zweyfach / in gleichen laut
 verfertiget / und von jedem theil ein Exemplar davon übernommen
 worden / gehalten. So geschehen respectivè in Unserer Residenz Stadt
 Coburg / zur Ehrenburg den
 und Nürnberg den Anno Christi 1695.

ACTVS X.

Achte Nürnberg: *Contravention* und *Tergiversation*,
 1696.

Joh. Jacob Christian betref.

Coburg.

Nürnberg.

§. 1.

§. 2.

W Eilen aber diese zuvor / sub
Generalitate verborgē gele-
 gene

H Ingegen hat die Stadt
 Nürnberg vermeinet / bey
 dieser

gene bedenkliche *Specialia* dem Hoch Fürstl. Hauß S. Coburg gang unanständig gewesen / so hat auch *Serenissimus* darauf nicht einmahl geantwortet / sondern diesen *Emigranten* also Gnädigst *sub dato 3. Mart. 1696* defendiren lassen :

P.P. Denenselben ist erinnerlich / welcher gestalt es bey dem bekantden *Pact* und *Observanz* der *reciprocirlichen* *Nachsteuer* / *Befreyung* derer hinc indè emigrirenden *Untertanen* / zwischen hiesigen Fürstenthumb und dero Stadt / lezt hin *per mutuas literas* de dato des 10. Oct. 1694. und sub 28. Jan. 1695. darauf ertheilten Antwort / gelassen worden. Nun dann anjezo der *Goldarbeiter* / *Joh. Jacob. Christian* von gedachten Nürnberg sich anhero zu wenden gesonnen / und gleichwohl dem vernehmen nach / ihm die *Nachsteuer* / deme entgegen / angefordert werden will : Als haben anstatt und in nahmen des *Durchläuchtigsten* ꝛ. *Herrn Albrechts* ꝛ. *Unser* ꝛ. Wir hiermit die Herren ersuchen wollen / bey denen ihrigen die Verfügung zuthun / daß ernanter *Goldarbeiter* / gleich andern anhero oder von hier nach Nürnberg sich wendenden *Persohnen* / dergleichen *Beschwerung* entübriget und *Abzugsfrey* passiret werde möge. ꝛ. und biß dato solcher gestalt unterhaltene *Abzugsfreyheit* / *Befreyung* in einen formlichen *Recess* verabsasset werden mögte ; Also haben wir / nachdeme *ratione Formae* uns keine weitere *Gnädigste*

dieser *Emigration* einer *Gelegenheit* gefunden zuhaben / etwas *neuerliches* einzuführen / und ist deren Antwort de 28. Mart. 1696. in folgenden bestanden :

P.P. Was dieselbe / unter dem dato 3. hujus, wegen eines von hier / nacher Coburg emigrirenden *Burgers* / *Sohns* / *Joh. Jac. Christians* / *Goldarbeiters* / mit allegirung eines *Gnädigsten* sub dato 28. Jan. 1695. an uns erlassenen Antwort - Schreibens / auf unsere / sub dato 19. Oct. 1694. *limitatè* gethane *unterthänigste* Erklärung und Bitte / an uns haben wollen gelangen lassen / ist uns den 10. ejusdem zurecht geliefert worden.

Gleichwie nun aber aus solchen unserseits *unterthänigst* gethanè *Remonstrations* / de dato 19. Oct. 1694. der besorgliche *Mißbrauch* solcher *Nachsteuer* oder *Abzugsfreyheit* / nach *Nochdurfft* / ist für gestellt / auch von *Ihro* Hochfürstl. *Durchl.* solch eine *Gnädigste* *Reflexion* darauf gemacher worden / daß selbige *Selbst* veranlaßet haben / daß zu *Præcavirung* der *Defraudationen*, und umb der *Posterität* willen / die anfangs durch *respectivè* *Gnädigste* *Corresponden* / *den* / *Schreiben* / eingeführte /

und biß dato solcher gestalt unterhaltene *Abzugsfreyheit* / *Befreyung* in einen formlichen *Recess* verabsasset werden mögte ; Also haben wir / nachdeme *ratione Formae* uns keine weitere *Gnädigste*

„ Dieſte *Resolution* zugekommen / unter dem dato 24. Sept. 1695. das
 in Abſchrift nochmahls hieher-gehende ohnmaßgebliche *Project*, zur
 Gnädigſten Hochfürſtl. *Ratification* eingeschicket / immittelſt aber /
 zu präcavirung des / von Ihro Hochfürſtl. Durchl. Selbſt nicht für
 genehm gehaltenen Mißbrauchs / des mehrberührten Beneficii dieſe An-
 ſtalt gemachet / daß ein jeder von hier / in Ihro Hochfürſtl. Durchl.
 Landen ſich niederlaßender Bürger / bey Auſſendung ſeines Buro
 gerrechts / unter andern / in dem gewöhnlichen *Revers* enthalte-
 nen *Puncten*, ſich *re-verſiren* ſolle / daß ſolch ſein Abzug zu alhier
 ſiger Stadt Gefährde nicht geſchehe / und er / der Abziehende
 Bürger / wenigſt 4. in 5. Jahr in Ihro Hochfürſtl. Durchl.
 Landen feßhaft verbleiben / und ohne ſonderbare Urſachen von
 dannen nicht hinweg ziehen / allenfalls aber inner ſolcher Zeit er
 ſich anders wohin begeben würde / vermittelſt beſtellender *Canti-*
on, ſich dahin verbunden haben wolle / auf dem Fuß ſeines von
 hier hinwegbringenden Vermögens / die Nachſteur zu entrichten.
 Welches / und ein mehrers nicht / dem neuangehenden Hochfürſtl.
 Gold-Arbeiter iſt angeſonnen worden / und wir / daß / zu Präcavirung
 aller Defraudationen, wir ein ſolches beharren / hoffentlich nicht zuver-
 dencken ſeyn werden.

§. 3.

Behrender dieſer neuerlich-erregten *Contradiction*, hat ſich dieſer
 Goldarbeiter / unter Hochfürſtl. Schutz / ſonder unter dem Coburg:
 Stadt Rath Bürger zu ſeyn / nacher Coburg begeben / und iſt nach
 etlich-jähriger Zurückkehr alhier / ohne Erforderung der geringſten
 Nachſteur / fortgelaſſen worden.

ACTVS XI.

Neunte Nürnberg: *Contravention* und *Tergiverſation*.

1696.

Herrn Rath / Chriſtoph Albrecht Kieter von Kornburg ꝛ. betr.
 Coburg. Nürnberg.

§. 1.

Bei welcher abſchlägliche *Re-*
ſolution auch Hrn Herzog
 Albrechts Hochfürſtl. Durchl.
tacite geblieben / und zu ſolchem
 Ende den 19. Dec. 1696. also an
 Nürnberg geſchrieben :

P.P. Wir

§. 2.

Der wieder hat ſich die Stad
 Nürnberg den 16. Jan.
 1697. dergeltalt geſetzt :

P.P. Nus

Coburg.

(32.)

P.P. Wir mögen Euch Günstgn:
 hiemit nicht verhalten/was maßē
 Unser Rath / Christoff Albrecht
 Rieter von Kornburg / nunmehr
 ro gefonnen/sein Domicilium an-
 hero zu transferiren / zu welchem
 ende dann er sich in Unserm Lan-
 de würcklich einzukauffen / und
 mit liegenden Güthern ansäßig
 zumachen/begriffē ist; Solchem-
 nach Uns unterthänigst ersucher/
 bey Euch dahin intercedendo die
 Vermittelung zutreffen / damit
 er sowohl der Persöhnlichen
 Stallung/in denen zu Nürnberg
 annoch obschwebenden Differenti-
 en, als der Nachsteuer halben von
 seinem Vermögen / außer Sor-
 gen gelassen werden möge.

Wann dan dieses letztere Peticum
 dem zwischen Unserm Fürstl.
 Hauße und Eurer Stadt vor
 handenen/und iteratō renovir-
 ten reciprocirlichen Pacto, ver-
 möge dessen die aus Einem
 Land und Gebietß in das an-
 dere emigrirende Persohnen des
 Oneris Detractionis allerdings
 befreyet seyn / gemäß / außer
 dem auch dergleichen privilegirte/
 Vermög des tragenden Rathß/
 Characteris sowohl davon ex-
 empt zu seyn / als auch mit der
 Persöhnlichen Stallungs-Uffla-
 ge verschonet zu werden pflegen;
 Als zweiffeln wir um soweniger/
 ihr würdet ihme / Rietern auch/
 ohne Unser Bortwort in beeden
 billichmäßige passibus willfährig
 erschienen seyn; haben jedoch / in
 dem er darauf seine Confidenz ge-
 stellet

Nürnberg.

P.P. Aus E. HochFürstl. Durchl.
 mit geziemenden Respect wohl-
 gehaltenen Schreiben/vom 16 Dec.
 des mit Gott lest abgewichenen
 Jahrs / so uns aber erst den 4.
 dieses überlieffert worden ist/ha-
 ben wir dem mehrern Inhalt
 nach/vernommen/ daß E. Hoch-
 Fürstl. Durchl. Rath / Herr
 Christoph Albrecht Rieter / von
 Kornburg/ unser der Zeit noch
 unentledigter Burger / sein do-
 micilium nacher Coburg zu trans-
 ferirn gewilliget/sich auch aldortē
 würcklich einzukauffen/im Verck
 begriffen seye: E. HochFürstl.
 Durchl. solchem nach/vor ihn da-
 hin Gnädigst intercedirn wollen/
 damit er wegen der Persöhnliche
 Stallung/auch wegen der Nach-
 steuer von seinem Vermögen/auf-
 ser Sorgen gelassen werden mö-
 ge: indeme solches das/zwischen
 dero HochFürstl. Hauß und hiesi-
 ger Stadt vorhandene reciprocir-
 liche Pactum also vermöge / und
 außer deme die den Characterem
 dero Fürstl. Rathß tragende Per-
 sohnen dessen privilegirt/und von
 der Nachsteuer befreyet seyen.
 Nun ruhet E. HochFürstl.
 Durchl. in unentfallener Gnä-
 digster Gedächtnus / was an die-
 selbe Wir den 24. Sept. an. 1695.
 dieses Vergleichs halber/in un-
 terthänigster Antwort haben ge-
 langen lassen / und auf was weiß
 solcher/ohne beedertheiligen / de-
 nen Cammer-und dem arario pub-
 lico sonst zugehenden Schaden/
 weiter zu continuiren seyn mög-
 te / haben Wir auch unsere un-
 fürs

stellet / ihme damit in Gnaden
nicht aus handē gehen wollē / des
Günstig: Versehens / Ihr wer-
det ihme / mehrernanten Unsern
Rath den fruchtbarē Genuss da-
von sonder Beschwerde / empfin-
den lassen.

fürschreibliche Gedanken in
dem damahls beygeschloßenem
Project mehrers geziemend eröff-
net; Wie denn hievon eine noch-
mahlige Abschrift beygelegt ist.
Wan aber E. Hochfürstl. Durchl.
hierüber führendes Hocheza-

„ leuchtetes *Sentiment* Uns bisshero nicht zugekommen ist; Als haben
Wir Uns auf berührtes unser Antwort-Schreiben hiermit nochmals
Unterthänigst beziehen wollen / der ungezweiffelten Hoffnung / dieselbe
„ unsern unmaßgeblichen und wohl-gemeinten Vorschlag / aus de-
nen damals mit angeführten trüfftigen Ursachen / so beederseits zu
Schulden kommen können / sich nicht zuentgegen seyn lassen werden.
„ Ubrigens erinnern wir uns der angezogenen beederseitigen Vertwil-
„ ligung zwar guter maßen / und daß solche denenjenigen zu guten
„ angesehen seye / welche in E. Hochfürstl. Durchl. angehörige
„ Lande sich begeben / und würcklich niederlassen mögten: daß es
„ aber auch denenjenigen erspriesen solte / welche von E. Hochfürstl.
„ Durchl. nur allein mit dem *Charactere* eines Hochfürstl. Rathes
„ begnadiget / und sich etwann in dero Landen nicht beständig auf-
„ halten / und etwann hin und wieder ziehen würden / wohin E.
Hochfürstl. Durchl. in dero Höchstzuehrenden Schreiben abzuziehen
scheinen / hiervon finden wir in unsern Acten keine Nachricht / wollen
auch nicht hoffen / daß E. Hochfürstl. Durchl. es dahin zu *extendi-*
ren / gnädigst *intentioniret* seyn werden.

So viel nun absonderlich Unsern gewesten Jüern Mit-Raths Freund /
Herru Christoff Albrecht Rieter anbelanget / wollen wir denselben /
in Unterthänigsten Respect E. Hochfürstl. Durchl. Gnädigsten Inter-
cession, nicht nur der Persöhnlichen Stellung; die sonst bey hiesiger
Stadt üblichen Herkommens ist / wann jemand seines Burger Rechts
erlassen werden solle / unter der hiemit ausdrücklichen Verwahrung /
daß es uns in andern Fällen kein präjudiz erwecken oder zur wiedrigen
Solge angezogen werden möge / zwar hiemit entheben / ihme auch die
Nachsteuer von seinem Vermögen / in so ferne und eher nicht nachlassen /
„ biß daß er in E. Hochfürstl. Durchl. Landen sich würcklich nie-
„ bergelassen / und also seine vorgehabte Einkaufung inzwischen
„ vollzogen / oder deßhalbten Sicherung geleistet habe / es bescheinio
„ gen auch einen *Mandatarium* mit gnugsamer Vollmacht / seinets
„ halber die gewöhnliche *prestanda* zu prestiren / versehen nechstde-
„ me auch einen gebührenden *Revers* von handē stellen wird:

Worbey zu E. Hochfürstl. Durchl. wir die unterthänigste Hoffnung tragen / dieselbe kein bedenkens haben werden / daß bey diesem vorkommenden Casu, obberührter wohlgemeinter Vorschlag vorhero zu werck gerichtet / mithin ermelter Rieter in seinem von handen zustellen habenden Revers sich verbinden möge / daß in E. Hochfürstl. Durchl. Landen wenigst 5. Jahr lang / nach seinem Abzug von hier angerechnet / er sich aufhalten und sein *Domicilium* in dessen nicht weiter verändern wolle. Welches E. Hochfürstl. Durchl. auch gegen diejenige / welche hinfünfftig aus dero in hiesiges Gebietz emigriren mögten / ebenmäßig einzuführen / zweiffels ohne vor gut und nützlich befinden werden. *z.*

§. 3.

Gleichwie nun Nürnberg umb die Gnädigste Ratification dieses *Recessus* unter denen *datis* 27. May. und 30. Jul. 1697. enffrig sollicitiret; also hat auch entzwischen Herr Rath Rieter / *sub pres.* 2. Aug. 1697. nicht allein *remonstriret* / welcher gestalten von Nürnberg: seiten durch diese Neuerungen nichts anders / als die Einschränkung der *reciprocirlichen* Nachsteuer-Befreyung u. des Hochfürstl. Hauses merckliches *Præjudiz* gesucht werde / sondern auch die ihm zugemuthete *Reversales* übergeben:

Ich N. N. thue kund allermänniglich; Nachdem ich mein Burger-Recht zu Nürnberg / von denen HochEdelgebobornen / Fürsichtig und Hochweisen Herren Burgermeistern und Rath des Heyl. Reichs Stadt Nürnberg / meinen lieben Herren / durch meinen hierzu Bevollmächtigten Mandatarium den = = = = bey sitzenden Rath auffordern lassen / und Sie das gützlich von mir angenommen haben; Als bekenne öffentlich mit diesen Brief / daß ich soll und will umb alle Sachen nichts ausgenommen / dieselbe meine Herren / als gemeinen Stadt halb / auch dero Burgere oder die Ihren berührend / durch mich selbst / oder meinen Bevollmächtigten Anwald freundl. Recht von HochEdelgedachten meinen Herren / dem Rath zu Nürnberg vor einem jeglichen Röm. Käyser oder König / der je zu Zeit ist / oder vor einem kleinern Rath der Stadt Windsheim oder Weisenburg fordern und nehmen; Treffen aber solche Sprüche ihre Burgere / Burgerin / die Ihren / ihre arme Leuth / oder ihr Haab an / darumb soll und will ich Persöhnlich / oder durch meinen Bevollmächtigten Anwald freundlich Recht von Ihren Burgern oder Burgerin / von des Reichs Richter und Gericht zu Nürnberg und von den Ihren in deren Gerichten / dahin Sie gehören / und da mir das von Ihnen angezeigt würde / auch fordern
und

und nehmen. Wo aber Herren Burgermeistere und Rath von gemeiner Stadt Nürnberg wegen / Spruch und Forderungen zu mir hätten oder genommen in Sachen / die sich in Zeiten meines Burger-Rechts verlauffen oder begeben hätten / so soll und will ich Ihnen in Jahres Frist nechstes nach dato diß Briefs darumben / vor einem jeglichen Röm. Kayser oder König / oder der genannten Stadt Windsheim oder Weisenburg kleinern Rath / und Ihren Burgern oder Burgerinnen vor das Reichs-Richter und Gericht daselbsten zu Nürnberg Rechts seyn und pflegen. Und nachdeme in Ihrer Hoch Fürstl. Durchl. zu Sachsen Coburg Lande mich Häußlichen niederzulassen / und alldorten einzukuffen gewillet bin; mit solchem Hoch Fürstl. Hauß und Yöbl. Stadt Nürnberg aber die reciprocirliche Nachlassung der Nachsteuer ehedessen verwilliget / mir auch solche mit diesem Bedingnus nachgelassen worden ist / wann in Ihre Hoch Fürstl. Durchl. Landen ich mich würcklich inkuffen / und mich alldorten wenigsten 5. Jahr lang beständig auffhalten / auch von dar an andere Orth mich nicht begeben würde; Als verspreche ich hiermit bey meinen wahren Worten / Trauen und Glauben / auch bey Verpfändung aller meiner jezig. und fünffzig ligen u. fahrenden Haab u. Gütern / daß ich deme also allerdingß und getr. nachkommen / wiedrigen Falls aber / u. da in der Zeit der 5. Jahren / ich mein Domicilium verändern / und mich anderst wohin begeben solte / ich die anjezo zu bezahlen gehabte Nachsteuer vor mich und
 „ „ „ „ bezahlen und fünffzig noch entrichten wolle. Ich soll und will auch in einer Meil wegs umb die Stadt Nürnberg nirgend sitzen / noch seßhaft werden / es wäre mir dann von offte Hoch Edelgedachtem Rath erlaubet; Und wann ich zu Nürnberg bin / so soll ich zu einem offenen Gastgeber / der pfleglich und wochentlich offene Gastung hält / einziehen / und da zehren / als andere Gäste / und nicht bey einigen meinen Befreundten / mich auch in keine Kost da dingen / und gleichwol nicht länger / dann Einem Hoch Edlen Rath daselbsten fugsam und eben ist; Was ich auch Erbes und eigenes in der Stadt und in dem Gericht zu Nürnberg habe gewonnen / oder mir sonst zustehen würde / das soll ich alle wege in Jahres Frist nechst hernach / verkuffen / und das Burgern oder Burgerinnen zukuffen geben / und Niemand andern / ob aber das nicht beschehe / so mag alsdann offters Hoch Edelgedachter Rath dieselben Erbstück / auch die Zins und Nutzen / so davon gefallen / zu ihren Handen und Gewalt nehmen / die gebrauchen / u. damit thun u. lassen / wie. u. was sie wollen ungehindert von männiglich; Als ich denn diß alles / wie hiervor begriffen / zuhalten / durch obgemelten meinen Mandatarium mit Treu geloben / und einen Eyd zu Gott den Allmächtigen in meine Seele und Gewissen

wißen schwören zulassen; Und des zu Urkund habe ich mit Fleiß an-
suchen lassen = = = Genannnte des Größern Raths dieser Stadt alhier /
daß Sie ihre Insiegel zu Gezeugnus deßen hier fürgedrucket haben /
doch Ihnen / Ihren Erben und Insiegeln ohne Schaden. Geschehen ꝛ.

§. 4.

Weilen nun Nürnberg diesen vor-
gehenden Hochfürstl. *Dissensum* zu
solchem vorgeschlagenem *Recess*, nicht verstehen wollen / und so oft ei-
ne endliche *Resolution* *efflagitret* : So hat *Serenissimus* den 21.
Aug. 1697. so viel in endlicher Antwort ertheilen lassen / und
mit dero Höchsteel. Tod bekräftiget :

P.P. Dem Durchl. ꝛ. Herrn Albrechten ꝛ. Unserm ꝛ. ist mit meh-
rern in Unterthänigkeit gebührend vorgetragen worden / was dieselbe /
in puncto der biß dato hergebracht- und observirten reciprocirlichen Ab-
schos- oder Nachsteuer-Freyheit von derer dorthin / oder hieher emigri-
renden Persohnen Vermögen / zu verschiedenen mahlen / anher in
Schriften gelangen lassen.

Nun sind zwar S. Hochfürstl. Durchl. mit allerseits Benachbarten /
und insonderheit auch denen Herren gute Nachbarschaft und beharrli-
ches Wohlvernehmē ohnverrücklich zu unterhalte jedesmahl beständig
geneigt / werden auch zu deßen Bezeugung noch fürterhin Ihre alle
„ vorkommende Occasionen lieb seyn lassen. Allein will doch Deroseh
„ ben in ein und andere Wege sehr bedenklich fallen / die
„ eingangs ermelte / biß anhero *reciprocè* übliche Nachsteuer-Befrey-
„ ung auf die vorgeschlagene *Reverse* zurestringiren / sondern Sie
„ sind Gnädigst gemeinet / die Sache noch ferner in *statu quo* zulassē :
Und solchemnach des zu versichtlichen Vertrauens / es werden die Hrn
„ auch ihres Orths es dabey ohnänderlich bewenden / gefolglich vor-
„ jeko Derosich mit dem seinen anhero zu transferirn begriffenen Rath /
„ Herrn Rieter von Kornburg / der weitem Zunuthung dergleichen
„ *Reversalien* enthoben seyn / und ihme das seinige ohne weiter
„ re Verkümmerung verabsolagen zulassen / ferner nicht anste-
hen. Welches auf mehr Höchstermelter Sr. Hochfürstl. Durchl.
Gnädigsten Special-Befehl / wir nicht verhalten sollen. ꝛ.

§. 5.

Allein / nach deme dieser Herr Rie-
ter *Consilium* mutiret / und sich
mit der Stadt Nürnberg / wege des Abzug-Belds / auf Kornburg / *per*
aversionem verglichen haben solle : So hat auch besagter Magistrat
auf die vorgehende Fürstl. *finale Declaration* weiter nichts *repliciret* ;
mithin ist alles in dem alten *reciprocirlich* freyen Abzugs-Stand biß
diese Stunde / unverändert geblieben.



m
:/
n/
r.

re
l.
nd

h-
e/
h-
ri-
in

n/
li-
ig
le
el
ie
n-
ie
:
rn
r-
h/
en
tes
te-
hl.

ies
ch
er
at
l ;
is

ULB Halle 3
006 546 34X


1000



III, 281.

F.R. 43.

A. 99.

III, 281.

Extrahirter Aften-
mäßiger
Ursprung und Fortsetzung
derer/
zwischen dem

Hoch-Fürstl.
Sächs-Bachsch-Coburg/er.

und der

Stadt Nürnberg/

wegen

der reciprocirlichen

Nachsteuer- Freyheit/

vermittelst hinc indè gewechselter Schreiben/
vorgegangener

COMPACTATEN.



Coburg/druckts der Fürstl. Sächs. Buchdrucker Joh. Nic. Mönch.



gofide

